



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-328/2014-27

Ggst.: Energie Steiermark Wärme GmbH, Graz,
Ausfallsreserve Puchstraße;
UVP-Feststellungsverfahren.

→ Umwelt und
Raumordnung

Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 26. September 2014

**„Energie Steiermark Wärme GmbH, Graz,
Ausfallsreserve Puchstraße“**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages der Energie Steiermark Wärme GmbH mit dem Sitz in Graz (FN 57546 b des Landesgerichtes für ZRS Graz) vom 16. Juli 2014 wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Energie Steiermark Wärme GmbH „Ausfallsreserve Puchstraße“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 14/2014:
 - § 2 Abs. 2 und 5,
 - § 3 Abs. 1 und 7,
 - § 3a Abs. 1 Z 1, Abs. 2 Z 1, Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 sowie Anhang 1 Z 4 lit. a) Spalte 1 und lit. c) Spalte 3
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. II Nr. 483/2008:
 - § 1 Z 6 lit. a)

Kosten:

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat die Energie Steiermark Wärme GmbH folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2014, LGBl. Nr. 66/2014:

- | | | |
|---|---|---------------|
| a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2 | € | 13,20 |
| b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten
18 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,10) | € | <u>109,80</u> |

Gesamtsumme: € 123,00

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren:	1x € 14,30	€ 14,30	für den Antrag vom 16. Juli 2014
	2x € 21,80	€ 43,60	für die Projektdarstellung
	12x € 7,80	€ 93,60	für die eingereichten Pläne
	10x € 3,90	€ 39,00	für das Fachgutachten Luft
	<u>2x € 21,80</u>	<u>€ 43,60</u>	<u>für die schalltechnische Untersuchung</u>
Gesamtsumme:		<u>€ 234,10</u>	

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

Begründung:

A) Verfahrensgang:

I. Mit der Eingabe vom 16. Juli 2014 hat die Energie Steiermark Wärme GmbH mit dem Sitz in Graz (FN 57546 b des Landesgerichtes für ZRS Graz) gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der Energie Steiermark Wärme GmbH „Ausfallsreserve Puchstraße“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Dem Antrag wurden folgende Unterlagen beigelegt:

- Projektdarstellung, erstellt von der Projektwerberin, datiert mit 7. Juli 2014
- Übersichtslageplan, erstellt von der Projektwerberin, datiert mit 26. April 2014
- Objektübersichtsplan, erstellt von der Projektwerberin, datiert mit 29. April 2014
- Flugsicherheitsplan, erstellt von der Projektwerberin, datiert mit 29. April 2014
- Plan/Grundriss-Schnitte, erstellt von der Projektwerberin, datiert mit 29. April 2014
- Plan/Ansichten, erstellt von der Projektwerberin, datiert mit 29. April 2014
- Plan/3D-Ansichten, erstellt von der Projektwerberin, datiert mit 29. April 2014
- Fachgutachten Luft, erstellt von der Forschungsgesellschaft für Verbrennungskraftmaschinen und Thermodynamik mbH, Inffeldgasse 19, 8010 Graz, datiert mit 9. Juli 2014
- Schalltechnische Untersuchung, erstellt von der Müller-BBM Austria GmbH, Technoparkstraße 3, 4820 Bad Ischl, datiert mit 10. Juli 2014

II. Mit Schreiben vom 18. Juli 2014 wurde die Amtssachverständige für Emissionstechnik um Berechnung der derzeit genehmigten Gesamtkapazität (Gesamtbrennstoffwärmeleistung gemäß § 2 EG-K 2013) des Fernwärmeheizkraftwerkes Graz ersucht.

III. Am 18. Juli 2014 wurden die Amtssachverständigen für Luftreinhaltung, Landschaftsgestaltung, Schallschutz, Hydrogeologie und Naturschutz mit der Erstattung von Befund und Gutachten zur Frage, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist, beauftragt.

IV. Mit Schreiben vom 21. bzw. 28. Juli 2014 wurden die mitwirkenden Behörden um Durchsicht der von der Projektwerberin übermittelten Aufstellung über die vorhandenen Bewilligungen für das bestehende Fernwärmeheizkraftwerk Graz ersucht.

V. Am 22. Juli 2014 wurde von der Anlagenbehörde der Stadt Graz mitgeteilt, dass *„die gegenständlichen Bescheide nach der Gewerbeordnung, nach dem LRG-K, nach dem EG-K und nach dem EZG alle noch gültig sind. Gewerberechtlich wurde nunmehr mit ha. Bescheid vom 27. Februar 2014, GZ: A17 – 040901/2013, auch noch die Errichtung und der Betrieb einer Verteilzentrale für Fernwärme gem. § 81 Abs. 1 GewO 1994 i.d.g.F. genehmigt.“*

VI. Von der Steiermärkischen Landesregierung als Elektrizitätsbehörde wurde am 29. Juli 2014 mitgeteilt, dass *„aufgrund der Bestimmung des § 5 Abs. 2 Stmk. ElWOG 2005 eine Elektrizitätsrechtliche Genehmigungspflicht bei aktuellen Anlagenänderungen/-erweiterungen entfällt und diese – sofern keine UVP-Pflicht besteht – im Gewerbe- und EG-K – Regime von der Bezirksverwaltungsbehörde zu behandeln sind. Demnach ist die E-Behörde auch nicht mitwirkende Behörde.“*

VII. Der Landeshauptmann der Steiermark als Wasserrechtsbehörde hat mit Schreiben vom 30. Juli 2014 wie folgt Stellung genommen:

„Hinsichtlich des Vorhabens ‚Ausfallsreserve Puchstraße‘ der Energie Steiermark Wärme GmbH wird mitgeteilt, dass nach Prüfung des Rechtsbestandes an Hand der vorliegenden wasserrechtlichen Bewilligungen festgestellt werden kann, dass die gesamte Anlage derzeit bescheid- bzw.

bewilligungskonform betrieben wird. Soweit die ha. Behörde ermitteln konnte, liegen keinerlei Abänderungen vor, die einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen würden.

Weiters wird festgehalten, dass aus Sicht der mitbeteiligten Wasserrechtsbehörde keine Einwendungen gegen das gegenständliche Vorhaben bestehen. Soweit durch ein hydrogeologisches Gutachten nachgewiesen wird, dass keine Beeinträchtigungen des Grundwasserstandes und des Zustandes des Grundwassers zu erwarten sind, werden auch in diesem Zusammenhang keine Probleme gesehen. Sofern eine Erhöhung des Konsenses für die Kühlwasserentnahme und Rückleitung beabsichtigt ist, müsste um die diesbezügliche wasserrechtliche Bewilligung bei der ha. Behörde angesucht werden.“

VIII. Am 25. Juli 2014 hat der Amtssachverständige für Hydrogeologie wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„Mit Schreiben vom 18. Juli 2014 wurden dem hydrogeologischen Amtssachverständigen seitens der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung diverse Planunterlagen übermittelt.

Es wurde um Erstellung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

- *Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*
- *Ist durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden und belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen?*

Hierzu ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben im Bereich eines Grundwasserschongebietes, welches mit Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 25. Jänner 1962 zum Schutze des Grundwasserwerkes Graz-Feldkirchen, StF: BGBl. Nr. 41/1962, bestimmt wird, liegt. Das Vorhaben liegt im nordöstlichen Randbereich des weiteren Schongebietes. Der Schutzzweck dieses weiteren Grundwasserschongebietes lässt sich aus § 6 (bewilligungspflichtige Maßnahmen) und § 7 (anzeigepflichtige Maßnahmen) ableiten.

Die vorgelegten Projektunterlagen sind als plausibel zu bewerten und für eine Beurteilung aus hydrogeologischer Sicht ausreichend.

In den Projektunterlagen finden sich keine Hinweise auf einen Eingriff in den Grundwasserhaushalt. Es sind keine Ablagerungen von Stoffen, die für das Grundwasser nachteilig sind, geplant. Die Entsorgung der Oberflächenwässer erfolgt gemäß den Vorgaben der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser.

Ausgehend von der geplanten Änderung sind aus hydrogeologischer Sicht keine erheblichen schädlichen, belästigenden und belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.“

IX. Am 7. August 2014 hat der Amtssachverständige für Luftreinhaltung wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„Projekt:

Die Energie Steiermark Wärme GmbH plant auf dem Grundstück Nr. 1927/2 der KG Gries in Graz die Errichtung von erdgasbefeuelten Heißwasserkesselanlagen zur Schaffung von zusätzlichen Kapazitäten für die Wärmeerzeugung zur Versorgung des Fernwärmesystems im Großraum Graz. Die Kesselanlage mit einer thermischen Nennleistung von 185 MW bzw. einer Brennstoffwärmeleistung von 195 MW speist die erzeugte Wärme in die östlich davon zu errichtende Fernwärmezentrale (FWZ) Graz ein. Die FWZ Graz soll in den Jahren 2015 und 2016 errichtet werden.

Die geplante Anlage dient dazu,

- ⇒ *den durch den stetigen Ausbau des Fernwärmenetzes im Großraum Graz verursachten ansteigenden Fernwärmebedarf, insbesondere den Spitzenlastbedarf der Fernwärmeversorgung, abzudecken,*

- ⇒ Fernwärme zu erzeugen, wenn die bestehenden Anlagen (Kraftwerkspark der Verbund Thermal Power am Standort Mellach und Neudorf-Werndorf und das benachbarte Fernheizkraftwerk Graz sowie das Fernheizkraftwerk Thondorf) auf Grund von geplanten oder ungeplanten Anlagenstillständen keine Wärme in das System einspeisen und
- ⇒ die Fernwärmeerzeugung im benachbarten FHKW Graz als modernere und effizientere Anlage teilweise zu substituieren.

Zur Beurteilung des Vorhabens stehen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- ⇒ Einreichunterlagen, im Besonderen das Gutachten der Forschungsgesellschaft für Verbrennungskraftmaschinen und Thermodynamik (FVT) „Ausfallsreserve Puchstraße (ARP) – Fachgutachten Luft“ Bericht Nr. FVT-64/14/Hin V&U 14/04/6300 vom 9.7.2014.

Aus der schlüssigen und nachvollziehbaren luftreinhalte-technischen Beurteilung der FVT wird in der Folge auszugsweise zitiert.

Beurteilungsgrundlagen

Jene Schadstoffe, die im Vergleich zu den Immissionsgrenzwerten (Immissionsschutzgesetz Luft, IG-L, BGBl. I 115/1997 i.d.g.F.) mit dem höchsten Massenstrom freigesetzt werden, sind Stickstoffdioxid (NO_2) und PM_{10} (Feinstaub). Der Grenzwert für NO_2 beträgt gemäß Immissionsschutzgesetz Luft $200 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als Halbstundenmittelwert. Im Jahresmittel dürfen die Immissionskonzentrationen höchstens $30 \mu\text{g}/\text{m}^3$ betragen (Grenzwert ab 2012), wobei bis auf weiteres von einer Toleranzmarge von $5 \mu\text{g}/\text{m}^3$ auszugehen ist. Als Beurteilungsmaß im Anlagenverfahren ist allerdings gemäß § 20 (3) IG-L der ,um $10 \mu\text{g}/\text{m}^3$ erhöhte Jahresmittelwert für Stickstoffdioxid gemäß Anlage 1a zum IG-L‘, also $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$, heranzuziehen.

Für die Feinstaubbelastung (PM_{10}) ist ein Grenzwert von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als Tagesmittelwert festgelegt, wobei bei PM_{10} derzeit jährlich 25 Überschreitungen toleriert werden. Der Jahresmittel-Grenzwert beträgt $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Auch hier sind im Anlagenverfahren gemäß § 20 (3) IG-L andere Beurteilungsmaßstäbe anzulegen. Hier sind jährlich 35 Überschreitungstage zu tolerieren.

Für $\text{PM}_{2.5}$ wurde ein Zielwert für das Jahresmittel im Belastungsschwerpunkt von $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$ festgelegt. Ab dem Jahr 2015 gilt dieser Wert als Grenzwert.

Da ab einem PM_{10} -Jahresmittelwert von $28 \mu\text{g}/\text{m}^3$ zu erwarten ist, dass die Anzahl der tolerierten Überschreitungstage nicht eingehalten werden kann und da die Messungen einen Anteil von 70 – 75% $\text{PM}_{2.5}$ an PM_{10} ergeben haben, stellen die Vorgaben für PM_{10} den strengeren Beurteilungsmaßstab dar. Wenn die Vorgaben für PM_{10} eingehalten werden, trifft dies auch auf $\text{PM}_{2.5}$ zu.

Zunächst ist hinsichtlich der Standortvoraussetzungen bezüglich der Vorbelastung mit Luftschadstoffen festzuhalten, dass für das Stadtgebiet von Graz in der Statuserhebung PM_{10} 2002 bis 2005 nachgewiesen wurde, dass in diesem Bereich die Vorgaben des IG-L hinsichtlich der PM_{10} -Belastung nicht sicher eingehalten werden können. In der Steiermärkischen Luftreinhalteverordnung 2011, LGBl. Nr. 2/2012 i.d.g.F., wird daher der Standort als Sanierungsgebiet nach § 8 Abs. 2 Z. 4 IG-L ausgewiesen. Auch für den Schadstoff NO_2 kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Projektgebiet der Grenzwert für das Jahresmittel überschritten werden kann.

Weiters ist das Gebiet in der Verordnung Belastete Gebiete nach Anhang 2 UVP-G, BGBl. II Nr.483/2008, als belastetes Gebiet – Luft ausgewiesen.

Schwellenwertkonzept

Wenn in einem Gebiet Grenzwertüberschreitungen auftreten, so erhöhen zusätzliche Emissionen die Wahrscheinlichkeit des Überschreitens von Grenzwerten. Um in diesen Gebieten aber dennoch Maßnahmen durchführen und Projekte umsetzen zu können, wurde das Irrelevanzkriterium aufgestellt und in § 20 Abs. 3 Zif. 1 IG-L i.d.g.F. umgesetzt. Es besagt, dass Immissionszusatzbelastungen unter der Geringfügigkeitsschwelle, das sind für Kurzzeitmittelwerte (bis 95%-Perzentile) 3% des

Grenzwertes und für Langzeitmittelwerte 1% des Grenzwertes toleriert werden können. Für Stickstoffdioxid bedeutet dies, dass als Irrelevanzschwelle im belasteten Gebiet im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens also $0,4 \mu\text{g}/\text{m}^3$ anzuwenden ist.

Beim Grenzwertkriterium für den Tagesmittelwert von PM10 kann auch der korrespondierende Jahresmittelwert angewandt werden. Jener Jahresmittelwert für PM10, der die Einhaltung des Überschreitungskriteriums für das Tagesmittel von 35 Überschreitungstagen pro Jahr entspricht (Toleranz an Überschreitungstagen ab dem Jahr 2010), liegt bei $28 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Der Zusammenhang zwischen dem Jahresmittelwert und der Anzahl der Überschreitungen lautet:

$$\text{JMW} = 0,24 * (\text{Anzahl Überschreitungstage}) + 19,5$$

Bei der Anwendung einer Irrelevanzschwelle von 1% des korrespondierenden Jahresgrenzwertes ergibt sich also eine Zusatzbelastung von $0,28 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als Jahresmittel, die als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes zu bewerten ist. (UBA-95-112 Reports; ALFONS et al. 1995, UBA BERICHT 274, Baumgartner et al., 2007).

Meteorologische Randbedingungen:

Die geländeklimatischen Gegebenheiten spielen eine wesentliche Rolle für die Ausbreitung der Luftschadstoffe. Das Projektgebiet befindet sich in der Klimaregion des ‚Grazer Feldes mit unterem Kainachtal‘.

Die wichtigsten klimatischen Charakteristika in dieser Zone stellen die gemäß der Talbeckennlage erhöhte Inversions- und Kaltluftgefährdung dar, zu denen sich speziell im Winterhalbjahr (Oktober bis März) eine ausgesprochene Windarmut gesellt.

Die Kalmenhäufigkeit kann dabei in einigen Abschnitten 60-70% erreichen bzw. überschreiten. Die ungünstigen Durchlüftungsbedingungen mit mittleren Windgeschwindigkeiten oft unter $1\text{m}/\text{s}$ bewirken zudem eine stark erhöhte Nebelhäufigkeit (z.B. Graz/Flughafen 140d mit Nebel/Jahr), wodurch diese Zone zu den nebelreichsten überhaupt in der Steiermark gehört. Von Ende Oktober bis Anfang März sind außerdem Hochnebel eine relativ typische Erscheinung. Die Frosthäufigkeit ist ebenfalls relativ hoch (120 bis 135 Tage mit Frost/Jahr), wenn auch nicht so extrem wie in den Seitentälern bzw. Seitentalbecken. Die Jännermittel umspannen den Bereich von $-2,5^\circ$ bis $-3,5^\circ$, die Werte für den Juli von 18° bis 19° entsprechen einem Jahresmittel von $8,2^\circ$ bis $8,6^\circ$; die Vegetationsperiode lässt sich mit etwa 228 bis 235 Tagen/Jahr veranschlagen. Die relative Sonnenscheindauer ist speziell im Winterhalbjahr infolge der häufigen und beständigen Nebellagen deutlich reduziert (im Dezember oft unter 30%).

Bezüglich des Niederschlages ist ein kontinentaler Jahresgang mit niederschlagsreichen Sommern (Zahl der Tage mit Gewitter: 40 bis 50) und schneearmen Wintern typisch. Die Würmerrasse ist im Übrigen gegenüber der Muraue kaum thermisch begünstigt, was mit dem erschwerten Kaltluftabfluss und der schon erwähnten geringen Durchlüftung zusammenhängt. Einzig die Terrassenkanten weisen höhere nächtliche Temperaturen auf, speziell in der zweiten Nachthälfte, also ohne mächtigeren Talnebel, der die Unterschiede innerhalb der Zone nahezu völlig ausgleichen würde. Die abgeschirmte Lage südlich der Alpen begünstigt ferner die Ausbildung von Lokalwinden, die letztlich in hohem Maße die Lage von Immissionsschwerpunkten prägen. Sowohl im Kainachtal als auch im Grazer Feld sind für die Schadstoffausbreitung häufig Lokalwindssysteme verantwortlich, die während der Nacht allerdings erst einige 10-er Meter über Grund wirksam sind. Die Inversionen sind durch eine geringe Mächtigkeit (im Sommerhalbjahr oft 150-200m, im Winterhalbjahr 200-350m, mitunter auch darüber) charakterisiert, wobei Bodeninversionen speziell von März bis Oktober dominieren. Die Inversionsgefährdung beträgt generell 70 bis 80%, lokal auch etwas darüber.

Nachbarschaftssituation

Die Entfernungen zu Wohngebieten betragen

- ⇒ in nördlicher Richtung ca. 350 m
- ⇒ in östlicher Richtung ca. 280 m
- ⇒ in südlicher Richtung ca. 670 m und

⇒ in westlicher Richtung ca. 240 m.

Emissionen:

Um eine thermische Nennleistung von 185 MW bereitzustellen, ist bei einem Wirkungsgrad von 94,9% eine Brennstoffwärmeleistung von 195 MW erforderlich. Hinsichtlich der Emissionen der ARP wird bezüglich der Betriebszeiten folgendes „worst case“ Szenario betrachtet:

- ⇒ Anwachsen des Wärmearaufbringungsbedarfs durch Netzausbau um 35% (Jahresdauerlinie 2030),
- ⇒ kein Wärmebezug aus den KWK-Anlagen der Verbund Thermal Power am Standort Mellach/Neudorf Werndorf.
- ⇒ Parallelbetrieb des bestehenden FHKW Graz und der ARP mit maximaler Konsensleistung in der Kernheizperiode (Dezember bis Mitte März) – dabei entstehen zusätzliche Emissionen am Standort.

Gemäß Jahresdauerlinie 2030 ist in der Kernheizperiode (Dezember bis Mitte März) durch die ARP eine maximale Wärmemenge von ca. 210 GWh/a aufzubringen, was ca. 1.130 Volllaststunden dieser Anlage entspricht.

Außerhalb der Kernheizperiode, hauptsächlich im Frühjahr und Herbst, wird die ARP die Wärmeproduktion des bestehenden FHKW Graz substituieren. Wenn außerhalb der Kernheizperiode eine maximale Substitution der Wärmeproduktion im FHKW Graz durch die ARP erfolgt, müssen in der ARP, bezogen auf den Wärmebedarf im Jahr 2030, jährlich zusätzlich ca. 744 GWh Wärme produziert werden, was zusätzlich ca. 4.020 Volllaststunden der Anlage entspricht. Gegenüber dem konsensmäßigen Betrieb des FHKW Graz fallen durch diese Substitution aber keine zusätzlichen Emissionen am Standort an. Da sowohl das FHKW Graz als auch die ARP reine Wärmeerzeugungsanlagen sind, wird der Betrieb dieser Anlagen (einzeln oder parallel) außerhalb der Kernheizperiode durch den Wärmebedarf laut Jahresdauerlinie beschränkt und durch den bestehenden Konsens abgedeckt. Betriebsfälle der ARP außerhalb der Kernheizperiode werden im Fachgutachten Luft daher nicht berücksichtigt.

Die Eingangsdaten für die Ausbreitungsrechnung sind in der nachstehenden Tabelle zusammengefasst. Die Abgase der Heißwasserkesselanlagen werden über drei Kamine freigesetzt, wobei jeder Kessel über einen eigenen Abgaszug in den Kaminkopf geführt wird.

Tabelle 1: Eingangsdaten für die Ausbreitungsberechnung

Kenngröße	Einheit	Wert
Kaminhöhe	[m]	75
Abgastemperatur	[°C]	80
Austrittsgeschwindigkeit	[m/s]	13,2
Durchmesser Kamin	[m]	1,2
Volumenstrom Betrieb	[Bm ³ /h]	304 800
Abgasvolumen (Normbedingungen, 3% O ₂)	[Nm ³ /h]	194.700
NO _x (80 mg/Nm ³ , bei 3% O ₂ , tr.)	[kg/h]	15,6
davon Anteil NO ₂	[%]	30
Staub (PM10) KMW (2,5 mg/Nm ³ , bei 3% O ₂ , tr.)	[kg/h]	0,487
Staub (PM10) LMW (1 mg/Nm ³ , bei 3% O ₂ , tr.)	[kg/h]	0,195

KMW Kurzzeitmittelwert
 LMW Langzeitmittelwert

Im derzeitigen Planungsstadium steht noch nicht fest, ob die entstehenden Abgase über 2 oder 3 freistehende Kamine abgeleitet werden. Dies ist für die luftreinhalte-technische Beurteilung ohne Bedeutung, da jedenfalls jeder Kessel über einen eigenen Kaminschlauch verfügt und somit die oben

beschriebenen Ableitverhältnisse, die für die nachfolgende Ausbreitungsberechnung von Bedeutung sind, damit nicht verändert werden.

Der Betrieb der Anlage wird in der Ausbreitungsrechnung für die Wintermonate Dezember bis Mitte März gleichverteilt berücksichtigt. In den restlichen Monaten des Jahres werden auf Grund der oben beschriebenen Betriebsverhältnisse in der Modellrechnung keine Betriebszeiten veranschlagt.

Immissionsbeurteilung

Zur Ermittlung der Immissionsbelastungen wird das Ausbreitungsmodell GRAMM/GRAL eingesetzt. Die nähere Beschreibung der Modelle ist den Einreichunterlagen zu entnehmen.

Bei der Berechnung der NO₂ Zusatzbelastung werden 30% der NO_x Konzentration direkt als NO₂ berücksichtigt, die restlichen 70 % werden als NO emittiert und erst im Zuge der Ausbreitung nach der in den Unterlagen angegebenen Methodik in NO₂ umgewandelt. Die ausgewiesene Zusatzbelastung entspricht der Summe des Primäranteils und der umgewandelten NO₂ Konzentration.

Die höchsten projektbedingten Immissionsbeiträge treten bei den im Süden gelegenen Wohnnachbarn im Bereich Laubgasse/Tiergartenweg auf. Es zeigt, dass die berechneten Zusatzbelastungen bei den Wohnanrainern eine Konzentration von 0,4 µg/m³ als Jahresmittelwert nicht überschreiten und damit gerade noch als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes zu bewerten sind. Für den maximalen NO₂-Halbstundenmittelwert ist unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der berechneten Zusatzbelastung eine Überschreitung des Grenzwertes von 200 µg/m³ auf Grund projektbedingter Emissionen nicht zu erwarten.

Dieses Ergebnis beschreibt die Verhältnisse, die sich durch den zusätzlichen Betrieb der ARP ergeben. Bestehende Anlagen werden in der Vorbelastung mit Luftschadstoffen, die dieser Beurteilung zugrunde liegt, berücksichtigt. Im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung wirkt sich der hohe angenommene Anteil vom Primär-NO₂ (30%) immissionserhöhend aus. Der Substitutionsbetrieb, bei dem die ARP das bestehende Fernheizkraftwerk Puchstraße mit spezifisch höheren Emissionen ersetzt, wurde hingegen nicht als immissionsmindernd bewertet.

Bemerkt wird, dass sich auch die permanente Luftgütemessstation Graz Süd im Bereich des erwarteten Immissionsmaximums befindet.

Da der eingesetzte Brennstoff Erdgas weitgehend staubfrei ist, sind die Partikelemissionen praktisch zu vernachlässigen. Der PM10-Immissionsbeitrag stellt jedenfalls kein Problem hinsichtlich der projektbedingten Zusatzbelastungen dar. Die Auswertung erfolgt auf Grund des maximalen Tagesmittelwertes (bewertet als äquivalenter Jahresmittelwert). Auf Grund des Rechenwertes einer Staubemission ergeben sich maximale PM10-Zusatzbelastungen von 0,01 µg/m³ im Jahresmittel. Die Schwelle der Irrelevanz liegt bei 0,28 µg/m³. Damit ist auch für PM10 festzustellen, dass der Beitrag der Ausfallsreserve Puchstraße als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes zu bewerten ist.

Zusammenfassung:

Auf Basis der vorhergehenden Ausführungen können die Fragen folgendermaßen beantwortet werden:

1. Das den Unterlagen beiliegende Gutachten der FVT über die Immissionszusatzbelastungen im Bereich der nächsten Wohnnachbarn kann als schlüssig und plausibel bewertet werden und wird als Basis für die Bewertung der Auswirkungen hinsichtlich der Luftschadstoffemissionen durch das Projekt herangezogen.
2. In einem vorbelasteten Gebiet sind also bei Umsetzung des Projektes im Bereich der nächsten Wohnnachbarn für die Schadstoffe NO₂ und PM10 Zusatzbelastungen zu erwarten, die als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes bewertet werden können. Damit ist bei Umsetzung des Vorhabens nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen.

X. Die Amtssachverständige für Emissionsschutz hat am 8. August 2014 wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„Mit do. Schreiben vom 18.07.2014 wurden Unterlagen zum UVP-Feststellungsverfahren ‚Ausfallreserve Puchstraße‘ mit dem Ersuchen um Berechnung der derzeit genehmigten Gesamtkapazität (Gesamtbrennstoffwärmeleistung gemäß § 2 EG-K 2013) des Fernwärmeheizkraftwerkes Graz übermittelt.

Die folgenden Unterlagen liegen als Grundlage für die Beurteilung vor:

- *Antrag auf Erlassung eines Feststellungsbescheides nach § 3 Abs. 7 UVP-G 200 für das Vorhaben Ausfallreserve Puchstraße; Schreiben der Energie Steiermark Wärme GmbH vom 16.07.2014*
- *Projektdarstellung Ausfallsreserve Puchstraße, Energie Steiermark Wärme GmbH, 07.07.2014*
- *Bescheide:*
 - *Bescheid des Magistrats Graz vom 12.09.1963, GZ: A 10/3 – 2620/2-1963*
 - *Bescheid des Magistrats Graz vom 18.07.1983, GZ: A4 - K 1155/1/1963/1*
 - *Bescheid des Magistrats Graz vom 22.05.1990, GZ: A4 – K 1155/w/1963/2*
 - *Bescheid der Republik Österreich - Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 29.07.1991, GZ: 93301/48-IX/3/90*
 - *Bescheid der Stadt Graz vom 03.02.2006, GZ: 22615/2005*
- *Änderungsanzeige der Steirischen Gas-Wärme GmbH vom 04.08.2005. Ggst.: Änderungsanzeige Steambloccs.*
- *Dampfkesselanlagenbücher:*
 - *Fernheizkraftwerk Graz, Kessel 1, Kessel 2 und Kessel 3; Aussteller: Bundesforschungs- und Prüfzentrum Arsenal, 1030 Wien; vom 07.04.1994*
 - *Steambloc 1, Steambloc 2; Aussteller: Steirische Gas-Wärme GmbH, Prüfstelle Emissionstechnik, 8600 Bruck/Mur und Zivilingenieur DI Dr. W. Wahlmüller, 4020 Linz; Datum: 03.11.2006*
 - *Steambloc 3 (handschriftlicher Zusatz: „alt“); Aussteller: Steirische Gas-Wärme GmbH, Prüfstelle Emissionstechnik, 8600 Bruck/Mur und Zivilingenieur DI Dr. W. Wahlmüller, 4020 Linz; Datum: 03.11.2006; zusätzlich: Herstellerangaben LOOS-Flammrohr-Rauchrohrkessel UNIVERSAL, Typ UL-S (handschriftlicher Zusatz: „Steambloc 3 neu“) der Loos Austria GmbH; vom 14.05.2007 (Anmerkung: zum Steambloc 3 neu liegt kein Genehmigungsbescheid vor; die Brennstoffwärmeleistung laut Herstellerangaben beträgt 14,988 MW)*
 - *Heißwasserkessel (HKW 1), Erzeugungsnummer 7596; Aussteller: Technischer Überwachungs-Verein Wien, 1232 Wien; vom 25.08.1989*
 - *Heißwasserkessel (HKW 2), Erzeugungsnummer 7597; Aussteller: Technischer Überwachungs-Verein Wien, 1232 Wien; vom 25.08.1989*
 - *Heißwasserkessel (HKW 3), Erzeugungsnummer 2921; Aussteller: Technischer Überwachungs-Verein Wien, 1232 Wien; vom 06.11.1989*
 - *Heißwasserkessel (HKW 6), Erzeugungsnummer 7721; Aussteller: Technischer Überwachungs-Verein Wien, 1232 Wien; vom 25.08.1989*

Stellungnahme aus Sicht der Emissionstechnik-Luft:

Im Schreiben der Energie Steiermark Wärme GmbH vom 16.07.2014 wird die konsensgemäße Brennstoffwärmeleistung des bestehenden (der antragsgegenständlichen Anlage benachbarten) Fernheizkraftwerkes Graz mit in Summe 342,420 MW beschrieben. Die tatsächlich installierte Brennstoffwärmeleistung am Standort beträgt demnach 325,584 MW. Weiters wird darin ausgeführt, dass die Abgase der Steamblöcke 1 bis 3 sowie der 4 Heißwassercontainer über getrennte Schornsteine geführt werden; nach Auffassung der Energie Steiermark Wärme GmbH kommt daher die Aggregationsregel nach § 2 EG-K nicht zur Anwendung.

Aus fachlicher Sicht wird zu der durch die do. Behörde gestellte Frage nach der derzeit genehmigten Gesamtkapazität (Gesamtbrennstoffwärmeleistung gemäß § 2 EG-K 2013) des Fernwärmeheizkraftwerkes Graz ausgeführt:

Die vorliegenden Bescheide enthalten überwiegend Dampfleistungen. Die genehmigten Brennstoffwärmeleistungen sind kumuliert im Bescheid der Republik Österreich – Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 29.07.1991, GZ: 93301/48-IX/3/90 (Ggst.: STEWEAG Fernheizkraftwerk Graz; Berufung - § 12 LRG-K) enthalten und dort wie folgt aufgelistet:

- 3 Stück Hauptkessel: je 90,68 MW
- Steambloc 3: 15 MW
- 6 Heißwassercontainer: je 7,23 MW

Die genehmigten Brennstoffwärmeleistungen für Steambloc 1 und Steambloc 2 sind darin mit jeweils 7,5 MW angegeben, sie wurden zu einem späteren Zeitpunkt noch geändert (Kesseltausch und Errichtung eines zweizügigen Kamins anstelle der bisherigen 2 Kamine). Dazu liegen die Änderungsanzeige der Steirischen Gas-Wärme GmbH vom 04.08.2005 und der Bescheid der Stadt Graz vom 03.02.2006, GZ: 22615/2005, vor. In diesen Dokumenten ist die Brennstoffwärmeleistung nicht dezidiert ausgewiesen, sondern nur die Dampfleistung angegeben. Die darin genannten ergänzenden Projektunterlagen liegen nicht vor. Ersatzweise wird daher die tatsächlich installierte Brennstoffwärmeleistung laut Dampfkesselanlagenbuch vom 03.11.2006 für die Anlagen Steambloc 1 und Steambloc 2 herangezogen. Demnach betragen deren Brennstoffwärmeleistungen:

- Steambloc 1: 2,6 MW
- Steambloc 2: 8,4 MW

(Anmerkung: Im Schreiben der Energie Steiermark Wärme GmbH vom 16.07.2014 werden die genehmigten Brennstoffwärmeleistungen mit 3,0 MW für Steambloc 1 und 9,0 MW für Steambloc 2 angegeben; in Summe liegen diese mit 12 MW um 1 MW höher als die nachweislich installierten Brennstoffwärmeleistungen laut Kesselbuch.)

Als Summe der oben angeführten genehmigten Brennstoffwärmeleistungen der einzelnen Kessel ergibt sich somit eine Gesamtbrennstoffwärmeleistung von 341,42 MW (bzw. 342,42 MW auf Grundlage der Angaben der Energie Steiermark Wärme GmbH zu Steambloc 1 und Steambloc 2).

Zur Aggregationsregel gemäß § 2 Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (EG-K 2013), BGBl. I Nr.127/2013, wird aus fachlicher Sicht Folgendes ausgeführt:

§ 2 EG-K 2013 lautet:

„§ 2 (1) Werden die Abgase von zwei oder mehreren Dampfkesseln, Gasturbinen oder Gasmotoren gemeinsam über einen Schornstein abgeleitet, so gilt die von diesen Dampfkesseln, Gasturbinen oder Gasmotoren gebildete Kombination als eine einzige Anlage und für die Berechnung ihrer Brennstoffwärmeleistung werden die Brennstoffwärmeleistungen der einzelnen Dampfkessel, Gasturbinen oder Gasmotoren addiert.

§ 2 (2) Werden zwei oder mehrere Dampfkessel, Gasturbinen oder Gasmotoren derart errichtet, dass ihre Abgase unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Faktoren gemeinsam über einen Schornstein abgeleitet werden könnten, so gilt die von solchen Dampfkesseln, Gasturbinen oder Gasmotoren gebildete Kombination als eine einzige Anlage und für die Berechnung ihrer Brennstoffwärmeleistung werden die Brennstoffwärmeleistungen der einzelnen Dampfkessel, Gasturbinen oder Gasmotoren addiert.

§ 2 (3) Bei Anlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von 50 MW oder mehr bestehend aus einer in den Abs.1 und 2 beschriebenen Kombination von Dampfkesseln, Gasturbinen oder Gasmotoren werden für die Berechnung der gesamten Brennstoffwärmeleistung einzelne Dampfkessel, Gasturbinen oder Gasmotoren mit einer Brennstoffwärmeleistung von weniger als 15 MW nicht berücksichtigt.“

Absatz 1 trifft im ggstl. Fall jedenfalls auf die drei Hauptkessel zu, da gemäß vorliegendem Kesselbuch ein gemeinsamer Schornstein zur Ableitung der Abgase besteht. Die genehmigte Gesamtbrennstoffwärmeleistung der 3 Hauptkessel beträgt in Summe 272,04 MW. Ebenfalls gemeinsam abgeleitet werden die Abgase von Steambloc 1 und Steambloc 2 (in Summe gemäß vorliegendem

Kesselbuch 11,0 MW, gemäß den Angaben der Konsensinhaberin beträgt die genehmigte Brennstoffwärmeleistung in Summe 12,0 MW). Für die weiteren Kessel bestehen gemäß den vorliegenden Unterlagen jeweils getrennte Schornsteine.

In Bezug auf Absatz 2 ist aus fachlicher Sicht davon auszugehen, dass eine Einbindung der verschiedenen Abgaszüge v.a. aufgrund des engen räumlichen Zusammenhangs, aber auch im Hinblick auf die dieselbe Zweckbestimmung und derselben verwendeten Brennstoffe, in einen einzigen Schornstein technisch möglich wäre. Aus technischer Sicht sind die Kessel demnach als eine einzige Anlage zu betrachten und die Brennstoffwärmeleistungen zu addieren.

Gemäß Absatz 3 sind jedoch einzelne Dampfkessel mit einer Brennstoffwärmeleistung von weniger als 15 MW bei Kombinationen von Kesseln gemäß den Absätzen 1 und 2 bei der Berechnung der Gesamtbrennstoffwärmeleistung nicht zu berücksichtigen. Steambloc 3 weist eine genehmigte Brennstoffwärmeleistung von 15 MW auf und ist daher zusätzlich zu den drei Hauptkesseln zu berücksichtigen. Die Brennstoffwärmeleistungen von Steambloc 1 und 2 sowie der Heißwasserkessel betragen jeweils weniger als 15 MW und sind folglich nicht zu berücksichtigen.

Unter Anwendung der Aggregationsregel gemäß § 2 EG-K 2013, wie oben beschrieben, und auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen ergibt sich in Summe eine genehmigte Gesamtbrennstoffwärmeleistung von 287,4 MW.

XI. Der Amtssachverständige für Schallschutz hat am 4. August 2014 wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„Bezüglich des Schreibens der Abteilung 13 vom 18.07.2014 zum UVP-Feststellungsverfahren kann folgendes schalltechnisches Gutachten abgegeben werden:

Für das gegenständliche Projekt wurde seitens der Firma Müller BBM Austria GmbH eine schalltechnische Untersuchung vom 07.07.2014, GZ: A80210/01MHF/SAN, vorgelegt. Diese wurde aus schalltechnischer Sicht überprüft und kann als fachlich und rechnerisch richtig angesehen werden.

Die Energie Steiermark Wärme GmbH plant die Schaffung von zusätzlichen Kapazitäten für die Wärmeerzeugung durch die Errichtung von erdgasbefeuerten Heißwasserkesseln mit einer thermischen Nennleistung von 185 MW. Die geplante Ausfallreserve Puchstraße soll auf dem Grundstück 1927/2, KG Gries, errichtet werden und die erzeugte Wärme in die östlich bereits genehmigte, neue Fernwärmezentrale Graz einspeisen.

Das gegenständliche Grundstück, auf welchem das Heizkraftwerk errichtet werden soll, liegt im Industriegebiet. Die nächsten Wohngebiete dazu befinden sich westlich entlang der Puchstraße und östlich entlang der Mur. Relevante Schallemissionen aus dem Heizkraftwerk sind die Schallemissionen der Kaminanlage, die Schallemissionen aus dem Inneren des Kesselhauses und des Kopfbauwerkes sowie Lüftungs- und Kälteanlagen, welche auf den Wänden bzw. auf dem Dach des Heizkraftwerkes errichtet werden. Das Heizkraftwerk soll durchgehend betrieben werden und somit auch im schalltechnisch kritischen Nachtzeitraum. Bei den zu erwartenden Schallemissionen handelt es sich um konstante bzw. intervenierende Emissionen. Es sind keine relevanten Pegelspitzen zu erwarten.

Der Ist-Zustand wurde seitens der Firma Müller BBM Austria GmbH bei den umliegenden Objekten messtechnisch im Jahr 2008 erfasst. Ergänzend wurden weitere Messungen im 1. Quartal 2013 durchgeführt. Aus den Messergebnissen ist ersichtlich, dass in der Nachtzeit der Basispegel hauptsächlich durch bestehende Anlagengeräusche sowie Naturgeräusche geprägt wird und während der Tageszeit durch die nahe gelegene Abfallbehandlungsanlage sowie Verkehrsgeräusche geprägt sind. In Bezug auf die Bauphase wird angegeben, dass die höchsten Schallemissionen der Bauphase in den ersten 2 Monaten des Baubeginns gegeben sind. Betroffen sind dabei 2 Wohnobjekte (IP1 und IP3), für welche ein $L_{A,eq}$ über 13 Stunden von 58 bzw. 52 dB über die ersten 2 Monate erwartet wird. Für

das gegenständliche Heizkraftwerk, Ausfallreserve Puchstraße, wurden folgende Schallquellen berücksichtigt:

3 Kamine:	LWA = je 83 dB
6 Dachlüfter:	LWA = je 72 dB
6 Kesselhaus Nachströmöffnungen:	LWA = je 76 dB
1 Erdgasreduzierstation Zuluftöffnung:	LWA = 75 dB
1 Erdgasreduzierstation Abluftöffnung:	LWA = 75 dB
1 Elektroraum Zuluftöffnung:	LWA = 70 dB
1 Elektroraum Abluftöffnung:	LWA = 70 dB
1 Elektroraumkühlaggregat:	LWA = 70 dB

In Bezug auf die Anfrage der Abteilung 13, inwieweit es relevant ist, ob 2 oder 3 Kaminanlagen errichtet werden, kann dazu festgestellt werden, dass im vorgelegten Gutachten 3 Kaminanlagen berücksichtigt wurden und die Kaminanlagen mit einer Schallleistung von je 83 dB die Hauptemittenten sind. Somit ist es sehr wohl schalltechnisch relevant, ob 2 oder 3 Kaminanlagen errichtet werden. Bei einer gleichbleibenden Schallleistung von 83 dB je Kaminanlage ist bei der Errichtung von nur 2 Kaminen eine wesentliche Reduktion der Emissionen zu erwarten.

Mit den oben genannten Eingangsdaten wurde eine Berechnung gemäß ISO 9613 durchgeführt und die berechneten Beurteilungspegel den messtechnisch erfassten örtlichen Verhältnissen gegenüber gestellt. Für die örtlichen Verhältnisse wurde die leiseste Stunde in der Nacht beurteilt. Da es sich um gleichbleibende Dauergeräusche handelt, sind insbesondere für die Nachbarschaft die Auswirkungen auf den Basispegel $L_{AF,95}$ relevant. Aus der Tabelle 10 ist ersichtlich, dass ausschließlich am Immissionspunkt IP1, Wohnhaus Lagergasse 246, der Basispegel um maximal 1,6 dB angehoben wird. An allen anderen umliegenden beurteilten Wohnobjekten liegt die Veränderung des Basispegels unter 1 dB. Pegelunterschiede von 1 dB sind praktisch nicht wahrnehmbar und auch messtechnisch nicht eindeutig zu erfassen, da die typische Wiederholungsgenauigkeit von Lärmmessungen gemäß ÖNORM S 5004 bei ca. 1 – 2 dB liegt. Die Veränderung am Immissionspunkt 1 im Bereich des Basispegels um 1,6 dB liegt an der Schwelle der subjektiven Wahrnehmbarkeit bzw. messtechnisch erfassbaren Veränderungen. Das Widmungsmaß für ein Industriegebiet 1 von 40 dB wird dennoch weit unterschritten.

Zusammenfassend kann somit aus schalltechnischer Sicht festgestellt werden, dass durch das gegenständliche Projekt bei projektgemäßer Umsetzung keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Zif. 1 UVP-Gesetz 2000 zu erwarten sind.

XII. Der Amtssachverständige für Naturschutz hat am 18. August 2014 wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„Mit Schreiben vom 18.07.2014 wurde der Unterfertigte mit der Erstellung von Befund und Gutachten zum UVP-Feststellungsverfahren ‚Ausfallsreserve Puchstraße‘ der Energie Stmk. Wärme GmbH, Graz, in Bezug auf die zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und ihre Lebensräume beauftragt. Dem Antrag liegt ein Plansatz mit Technischem Bericht vom 07.07.2014, verfasst von der Energie Stmk. Wärme GmbH, Graz, bei.

Der Standort der ARP liegt auf dem allseitig umzäunten Werksgelände des Fernheizkraftwerks Graz. Die für den Standort der ARP vorgesehene Fläche ist nahezu eben, derzeit unbebaut und mit Gras bewachsen, welches 2 – 3 Mal pro Jahr von der Projektwerberin gemäht wird. Auf dem für die ARP vorgesehen Grundstück Nr. 1927/2 befindet sich nördlich der ARP ein Heizöltank, östlich der ARP wird ab dem Jahr 2015 die bereits genehmigte Fernwärmezentrale Graz errichtet. Das Grundstück wird zur Lagergasse hin durch eine Pappelreihe begrenzt, welche sich etwa 170 m vom Standort der ARP entfernt befindet. Westlich der ARP befinden sich auf dem Werksgelände diverse Gebäude und Anlagenteile des Fernheizkraftwerks Graz sowie asphaltierte Verkehrsflächen.

Dem Gutachter wurden von der Behörde im oben angeführten Schreiben folgende Fragen zur Beantwortung übermittelt:

1. Sind die vorgelegten Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?

Die vorgelegten Unterlagen sind für die Erstellung von Befund und Gutachten ausreichend.

Zu Frage 2 des behördlichen Auftrages:

Ist durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen?

Das betroffene Grundstück 1927/2, KG Gries, und das nähere Umfeld sind durch keine naturräumlich wertvollen Strukturen oder ökologisch wertvollen Biotoptypen ausgezeichnet. Es finden sich keine Schutzgebiete nach dem Stmk. NschG 1976 i.d.g.F. zu diesem Umfeld. Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsteile sowie ausgewiesene Biotope sind ebenfalls nicht betroffen.

Zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und ihre Lebensräume kann auf Grund der Lage im Siedlungsraum von Graz und dem industriell genutzten Umfeld festgehalten werden, dass eine Beeinträchtigung auf die Pflanzen- und Tierwelt auszuschließen ist. Aus der Sicht des naturkundlichen Amtssachverständigen liegt daher keine erhebliche, schädliche, belästigende oder belastende Auswirkung auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und ihre Lebensräume vor.“

XIII. Mit Schreiben vom 20. August 2014 wurde die Amtssachverständige für Umweltmedizin um die Erstattung von Befund und Gutachten zur Frage ersucht, ob durch das Änderungsvorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu rechnen ist.

XIV. Der Amtssachverständige für Landschaftsgestaltung hat am 21. August 2014 wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„Die von der Energie Steiermark übermittelten Unterlagen sind für eine Beurteilung des Projektes in Bezug auf das Schutzgut Landschaft, insbesondere die städtebauliche Einfügung in die Umgebung, im Prinzip ausreichend.

Die Grundstücke, auf denen das Gebäude für die sogenannte ‚Ausfallsreserve Puchstraße‘ errichtet werden soll, liegen im Industrie- und Gewerbegebiet J1 mit Zweckbestimmung ‚Fernheizkraftwerk‘. Nördlich, östlich und südlich des Bauplatzes liegen unbebaute Grundstücke, im Westen liegt das bestehende Fernheizkraftwerk Graz.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung von erdgasbefeuelten Heißwasserkesselanlagen, die in einem Kesselhaus situiert sind. Es sollen abhängig von der Anzahl der Heizkessel entweder 2 oder 3 Kamine errichtet werden.

Das Kesselhaus mit den Abmessungen 44 m in der Länge, 20,5 m in der Breite und 16 m in der Höhe soll in Stahlbauweise errichtet werden. Die Kaminanlage liegt östlich des Kesselhauses. Südlich an das Kesselhaus anschließend liegt das in Massivbauweise errichtete Kopfbauwerk, in dem Trafos, ein Elektroraum und die Erdgasübergabestation situiert sind.

Die Kamine sollen auf Sockeln errichtet werden und eine Höhe von 75 m erreichen. Die Kamine sollen im Farbton Hellelfenbein (RAL 1015) gestrichen werden, und somit an den 85 m hohen, benachbarten Betonkamin des bestehenden Heizkraftwerkes angeglichen werden.

Als Fassaden sind beim Kesselhaus selbsttragende Kassettenswände über einem 30 cm hohen Sockel vorgesehen.

Die Stahlbetonwände des Kopfbauwerkes sollen mineralisch gedämmt und verputzt werden.

Die Farbgebung soll sich an den Farbtönen der Bestandsgebäude orientieren und sowohl das Kesselhaus als auch das Kopfbauwerk entweder in Beige (RAL 1001), in Lichtgrau (RAL 7035) oder in Basaltgrau (RAL 7012) ausgeführt werden.

Das Bauwerk stellt eine Erweiterung der bestehenden Anlage ‚Fernheizkraftwerkes Graz‘ dar.

Die auffälligsten und weithin sichtbaren Elemente der neuen Anlage sind jedenfalls die Kamine, wobei zwei Varianten, entweder 2 oder 3 Kamine, mit einer Höhe von 75 m in Erwägung gezogen werden. Weder die Ausführung mit 2 Kaminen, noch die Ausführung mit 3 Kaminen führt zu erheblichen negativen Auswirkungen auf das Ortsbild.

Seitens des Projektwerbers ist geplant, die farbige Gestaltung der Fassaden weitestgehend am Bestand zu orientieren.

Es sind keine erheblichen oder störenden Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

XV. Am 25. August 2014 wurde von der Baubehörde der Stadt Graz mitgeteilt, dass „kein Anlass besteht, von nicht genehmigten baulichen Anlagen in diesem Zusammenhang auszugehen“.

XVI. Die Amtssachverständige für Umweltmedizin hat am 29. August 2014 wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„Sachverhalt

Mit der Eingabe vom 16. Juli 2014 hat die Energie Steiermark Wärme GmbH mit Sitz in Graz gem. § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der Energie Steiermark Wärme GmbH ‚Ausfallsreserve Puchstraße‘ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen sei.

Projektangaben

Diese werden den beiden ASV-Gutachten von Dr. Pongratz, datierend vom 7.8.2014, und Ing. Dietmar Sauer vom 20.8.2014 entnommen:

Die Energie Steiermark Wärme GmbH plant auf dem Grundstück Nr. 1927/2 der KG Gries in Graz die Errichtung von erdgasbefeuerten Heißwasserkesselanlagen zur Schaffung von zusätzlichen Kapazitäten für die Wärmeerzeugung zur Versorgung des Fernwärmesystems im Großraum Graz. Die Kesselanlage mit einer thermischen Nennleistung von 185 MW bzw. einer Brennstoffwärmeleistung von 195 MW speist die erzeugte Wärme in die östlich davon zu errichtende Fernwärmezentrale (FWZ) Graz ein. Die FWZ Graz soll in den Jahren 2015/2016 errichtet werden.

Die geplante Anlage dient dazu

- *den durch den stetigen Ausbau des Fernwärmenetzes im Großraum Graz verursachten ansteigenden Fernwärmebedarf, insbesondere den Spitzenlastbedarf der Fernwärmeversorgung, abzudecken;*
- *Fernwärme zu erzeugen, wenn die bestehenden Anlagen (Kraftwerkpark der Verbund Thermal Power am Standort Mellach und Neudorf/Werndorf und das benachbarte Fernheizkraftwerk Graz sowie das Fernheizkraftwerk Thondorf) aufgrund von geplanten oder ungeplanten Anlagenstillständen keine Wärme in das System einspeisen und*
- *die Fernwärmeerzeugung im benachbarten FHKW Graz als modernere und effizientere teilweise zu substituieren.*

Auftrag

Es wird um die Erstellung von Befund und Gutachten ersucht:

„Ist durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-Gesetz 2000 zu rechnen?“

Beurteilungsgrundlagen

- *Stellungnahme Dr. Pongratz, Energie Steiermark Wärme GmbH, Graz, Ausfallsreserve Puchstraße, UVP-Feststellungsverfahren, vom 7.8.2014*
- *Ing. Dietmar Sauer, Energie Steiermark Wärme GmbH, Graz, Ausfallsreserve Puchstraße, vom 20.8.2014*
- *Schalltechnische Untersuchung, Ausfallsreserve Puchstraße, Bericht Nr. A 80210/01, Müller-BBM Austria GmbH vom 10.7.2014*

Medizinische Beurteilungsgrundlagen

- *IG-L, BGBl I 115/1997, i.d.g.F.*
- *ÖAL 6/18, die Wirkungen des Lärms auf den Menschen, Beurteilungshilfen für den Arzt, 2011*

Ad) Luftschadstoffimmissionen

Befund

Als immissionsrelevant wurden vom Immissionstechniker die Luftschadstoffe Stickstoffdioxid (NO₂) und PM₁₀ (Feinstaub) ermittelt, da sie mit dem höchsten Massenstrom freigesetzt werden.

Gem. IG-L gelten folgende Grenzwerte für NO₂:

200 µg/m³ als Halbstundenmittelwert

30 µg/m³ Jahresmittelwert, Grenzwert ab 2012, Toleranzmarge von 5 µg/m³.

Beurteilungsmaß im Anlagenverfahren gem. § 20 (3) IG-L: 40 µg/m³, entspricht dem um + 10 µg/m³ erhöhten JMW gem. Anlage 1a zum IG-L.

Grenzwert PM₁₀:

50 µg/m³ als Tagesmittelwert, jährlich 25 Überschreitungen

40 µg/m³ Jahresmittelgrenzwert

35 Überschreitungstage gem. § 20 (3) IG-L

Unter der Voraussetzung, dass sofern die Vorgaben für PM₁₀ eingehalten werden, dies auch auf PM_{2,5} zutrifft, wurde die Beurteilung ausschließlich auf PM₁₀ abgestellt.

In der Steiermärkischen Luftreinhalteverordnung 2011, LGBL Nr. 2/2012 i.d.g.F., ist der Standort als Sanierungsgebiet nach § 8 Abs. 2 Z. 4 ausgewiesen. Auch für den Schadstoff NO₂ kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Projektgebiet der Grenzwert für das Jahresmittel überschritten werden kann. Gem. Anhang II UVP-G, BGBl. II Nr. 483/2008, ist auch das Gebiet als belastetes Gebiet-Luft ausgewiesen.

Gem. dem Schwellenwertkonzept gilt für Stickstoffdioxid, dass die Irrelevanzschwelle im belasteten Gebiet im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens 0,4 µg/m³ ist.

Der Jahresmittelwert für PM₁₀ bei Überschreitung für das Tagesmittel von 35 Überschreitungstagen pro Jahr liegt bei 28 µg/m³.

Ergebnisse:

Die höchsten projektbedingten Immissionsbeiträge treten bei den im Süden gelegenen Wohnnachbarn (ca. 670 m Entfernung) im Bereich Laubgasse/Tiergartenweg auf. Zusatzbelastungen für NO₂ wurden mit einer Konzentration von 0,4 µg/m³ als Jahresmittelwert berechnet. Aufgrund der projektbedingten Emissionen ist eine Überschreitung des Grenzwertes von 200 µg/m³ für den maximalen NO₂-Halbstundenmittelwert nicht zu erwarten.

Für PM₁₀ ergeben sich maximale Zusatzbelastungen von 0,01 µg/m³ im Jahresmittel (Schwelle der Irrelevanz liegt bei 0,28 µg/m³).

Stellungnahme

Die gesetzlichen Grundlagen für das vorbelastete Gebiet werden bei Umsetzen des Projekts im Bereich der nächsten Wohnnachbarn für die Schadstoffe NO₂ und PM₁₀ als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes bewertet. Es zeigt sich, dass der NO₂-Halbstundenmittelwert von 200 µg/m³ nicht überschritten wird, die Zusatzbelastung beträgt 0,4 µg/m³. Für diesen Luftschadstoff ist ebenso

wie für die Erhöhung der PM10-Emissionen mit $0,01 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel nicht mit erheblichen schädlichen belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt (Anrainer) zu rechnen. Nachweisliche Veränderungen aufgrund des Betriebes sind bei den Anrainern nicht zu erwarten. Weiters ist zu berücksichtigen, dass der eingesetzte Brennstoff Erdgas im Vergleich zu Alternativen weitgehend staubfrei ist.

Ad) Schallimmissionen

Befund

An relevanten Schallemissionen wurden die Schallemissionen der Kaminanlage, LWA=83 dB aus dem Inneren des Kesselhauses und des Kopfbauwerkes sowie Lüftungs- und Kälteanlagen, die auf den Wänden bzw. auf dem Dach des Heizkraftwerkes errichtet werden, berücksichtigt.

Bei durchgehenden Betriebszeiten treten konstante bzw. intervenierende Emissionen auf. Schallpegelspitzen sind nicht zu erwarten.

Folgende Ergebnisse wurden festgestellt (Hierbei wurde vor allem auch das Gutachten der Fa. Müller-BBM Austria GmbH herangezogen):

Im Gegensatz zum immissionstechnischen Gutachten wird im schalltechnischen Gutachten auch auf die Bauphase Bezug genommen:

Die Berechnungen der Fa. Müller-BBM Austria GmbH ergeben die höchsten Schallemissionen für IP 1 (Lagergasse 246) und IP 3 (Puchstraße 57) in den ersten 2 Monaten des Baubeginns von 58 bzw. 52 dB.

Betrieb

Basispegel $L_{AF, 95}$:

Hier wurde auf Tabelle 10 des Müller-BBM Gutachtens hingewiesen, wobei praktisch an allen Immissionspunkten IP1-IP7 die Veränderungen des Basis-, aber auch des Dauerschallpegels im Vergleich zum Istzustand dargestellt wurden. Hierbei ist erkennbar, dass für den IP1, Lagergasse 246, Veränderungen des $L_{A,95}$ mit +1,6 dB und für den $L_{A,eq}$ um 1,1 dB zu erwarten sind.

An den anderen Immissionspunkten IP2-IP 7 (Puchstraße 48, Puchstraße 57, Lauzilgasse 15, Sturzgasse 27, Neuholdaugasse 135 und Angergasse 3) liegen die Veränderungen für den $L_{A,95}$ deutlich darunter (0,1 dB am IP2 [Puchstraße 48] bis 0,9 dB am IP7 [Angergasse 3]).

Die Veränderungen den $L_{A,eq}$ betreffend ergibt für die Lagergasse 246 = IP1 eine Veränderung der Istsituation um 1,1 dB. Die anderen Veränderungen für den $L_{A,eq}$ liegen zwischen 0,0 dB IP2, Puchstraße 48 bis 0,2 dB, Puchstraße 57.

Als Absolutwerte für die Zusatzimmissionen ergeben sich für die IP1 bis IP7 folgende Werte:

Lagergasse 246: 31,4 dB

Puchstraße 48: 26,3 dB

Puchstraße 57: 33 dB

Lauzilgasse 15: 20,9 dB

Sturzgasse 27: 27,8 dB

Neuholdaugasse 135: 24,8 dB

Angergasse 3: 26,8 dB

Bei diesen konstanten Immissionen handelt es sich um Werte, die sowohl für die Tag- als auch die Abend- und Nachtsituation gelten. Herangezogen wurden 3 Kamine, 6 Dachlüfter, 6 Kesselhaus-Nachströmöffnungen, 1 x Erdgasreduzierstation Zuluft- und Abluftöffnung, 1 x Elektroraum Zuluft- und Abluftöffnung und 1x Elektroraumkühlaggregat.

Zusammenfassende Stellungnahme

Wie der Stellungnahme des ASV für Lärm- und Erschütterungstechnik zu entnehmen ist, sind keine relevanten Pegelspitzen zu erwarten.

Beim Basispegel ist vor allem die Veränderung im Nachtzeitraum von Bedeutung. Hier ergaben die Berechnungen, dass sich die Geräusche im Bereich des Basispegels der Umgebungsgeräuschsituation befinden. Es handelt sich um ein konstantes Geräusch, wobei sich die Zusatzimmissionen zwischen 20,9 und 31,4 dB befinden. Damit sind die Kriterien erfüllt, dass sich die konstanten Geräusche der Lüfter bzw. Klimageräte im Bereich des Basispegels befinden. Eine Veränderung der Istsituation um 1,1 dB ist messtechnisch nicht eindeutig erfassbar und wie der ASV für Lärm- und Erschütterungstechnik bereits festgehalten hat, ist diese Veränderung nicht wahrnehmbar (Prognosewert $L_{A,eq}$ 38,1 dB). Durch die Veränderung um 1,6 dB ergeben sich Werte von $L_{A,95}$ 36,6. Für die Nachtsituation bedeutet das, dass auch bei geöffnetem Fenster Immissionen am Ohr des Schlafers auftreten, die zu keiner Veränderung der Schlafstadien bzw. zu Aufwachreaktionen führen können. Diese Aussage gilt vor allem für IP1, Lagergasse 246, für den Änderungen um 1,6 dB für den $L_{A,95}$ und um 1,1 dB für den $L_{A,eq}$ ermittelt wurden.

Die anderen Immissionspunkte liegen für den Dauerschallpegel mit den Veränderungen deutlich darunter bzw. kommt es zu keiner Veränderung, wie z.B. in der Puchstraße 48 $L_{A,eq}$ -Istzustand=Prognosemaß mit 56 dB, Lauzilgasse 15 Istzustand und Prognosemaß = 47 dB, Sturzgasse 27 (55 dB sind für Istzustand und Prognosemaß ermittelt worden.) Die übrigen Veränderungen von 0,1 bis 0,2 dB für die Dauerschallpegel sind für den menschlichen Organismus nicht wahrnehmbar bzw. führen zu einer nicht verifizierbaren Veränderung der Istsituation.

Die Bauphase wirkt sich mit höchsten Schallimmissionen von 52dB und 58 dB für IP 1 und IP 3 aus. Bedingt durch die Befristung der lärmintensiven Phase auf 2 Monate sind die Auswirkungen auf den menschlichen Organismus durch die Wahrnehmbarkeit als Belästigung aber ohne (längerfristige) gesundheitliche Veränderung zu bewerten. 52 dB liegen unter dem Vorsorgewert der WHO von 55 dB. Es gelten dieselben Empfehlungen wie bei anderen Baustellen: lärmmindernde Maßnahmen wie Schutzwall (Rücksprache mit ASV für Lärm- und Erschütterungstechnik), Informationen der Anrainer und die Möglichkeit eines Ansprechpartners (z.B. Bauaufsicht), Mittagspausen etc.

Somit kann auch für die Schallimmissionen die Frage insofern beantwortet werden, dass Änderungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt mit Sicherheit ausgeschlossen werden können.

XVII. Mit Schreiben vom 29. August 2014 wurden die Parteien des Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

XVIII. Mit Schreiben vom 8. September 2014 wurde von der Bau- und Anlagenbehörde der Stadt mitgeteilt, dass „das Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme zur Kenntnis genommen wird“.

XIX. Am 15. September 2014 wurde von der Umweltschicht folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Energie Steiermark Wärme GmbH plant die Errichtung und den Betrieb eines Kesselhauses für 5-6 erdgasbefeuerte Heißwasserkesselanlagen mit einer Gesamtbrennstoffwärmeleistung von 195 MW auf dem Werksgelände in der Puchstraße. Auf diesem Gelände besteht bereits ein Fernwärmeheizkraftwerk, das der Fernwärmeversorgung des Großraumes Graz dient; auf Basis der Ausführungen der emissionstechnischen ASV weist dieses eine genehmigte Gesamtbrennstoffwärmeleistung von 287,04 MW auf. Das Vorhaben ‚Ausfallsreserve Puchstraße‘ stellt ein Änderungsvorhaben dar, welches hinsichtlich seiner UVP-Pflicht gemäß § 3a UVP-G 2000 i.V.m. Z 4 des Anhanges 1 zu beurteilen ist. Nachdem keine Kapazitätsausweitung von zumindest 100% des in Spalte 1 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes erfolgt, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht die Bestimmung des § 3a Abs. 2 UVP-G heranzuziehen: ‚Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine

Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist‘.

Zur Beurteilung der Auswirkungen der Umsetzung des Vorhabens ‚Ausfallsreserve Puchstraße‘ auf die Schutzgüter wurden von der Behörde Gutachten aus den Bereichen Bau- und Landschaftspflege, Naturschutz, Schalltechnik, Luftreinhaltung und Humanmedizin eingeholt. Sämtliche befassten ASV gelangen zu dem Schluss, dass erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G ausgeschlossen werden können. Auf Basis dieser schlüssigen gutachterlichen Aussagen darf mitgeteilt werden, dass für das Vorhaben ‚Ausfallsreserve Puchstraße‘ keine UVP-Pflicht erkannt werden kann.“

XX. Am 26. September 2014 wurde von der Stadt Graz folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit Schreiben vom 29. August 2014 zum Titel ‚Information über das UVP-Feststellungsverfahren Energie Steiermark Wärme GmbH, Graz, Ausfallsreserve Puchstraße‘ wird der Stadt Graz als Standortgemeinde gemäß dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Feststellungsantrag und dem Ergebnis der Beweisaufnahme im Verfahren zur GZ: ABT13-11.10-328/2014 eingeräumt.

Die Stadt Graz nimmt den Feststellungsantrag der Projektwerberin vor dem Hintergrund der in obigem Schreiben ausgeführten rechtlichen Grundlagen sowie das im gegenständlichen Verfahren zur GZ: ABT13-11.10-328/2014-21 auf Basis der vorgelegten Stellungnahmen und Gutachten (v.a. aus den Bereichen Hydrogeologie, Landschaftsschutz, Naturschutz, Schallschutz, Luftreinhaltung und Umweltmedizin) erzielte Beweisergebnis zur Kenntnis und bestehen bezüglich des beschreibungs- und plangemäßen Projekts keine Einwände gegen die beantragte Feststellung.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

I. Die Energie Steiermark Wärme GmbH mit dem Sitz in Graz (FN 57546 b des Landesgerichtes für ZRS Graz) – diese Gesellschaft firmierte bis zum 1. Juli 2014 unter dem Namen „Steirische Gas-Wärme GmbH“ - betreibt seit dem Jahr 1963 am Standort Puchstraße 51, 8020 Graz, auf dem Gst. Nr. 1918/1, KG Gries, ein Fernwärmeheizkraftwerk (im Folgenden „Fernwärmeheizkraftwerk Graz“ genannt), das der Fernwärmeversorgung des Großraumes Graz dient.

Dieses Kraftwerk umfasst folgende Anlagen mit folgenden Brennstoffwärmeleistungen (vgl. das Gutachten der Amtssachverständigen für Emissionsschutz unter Punkt A) X.):

- 3 Großkessel je:	90,68 MW
- 6 Heizwassercontainer je:	7,23 MW
- Steamblock 1:	2,60 MW
- Steamblock 2:	8,40 MW
- Steamblock 3:	<u>15,00 MW</u>
Summe:	341,42 MW

Die Gesamtbrennstoffwärmeleistung dieses Kraftwerkes gemäß § 2 Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen (EG-K 2013), BGBl. I Nr. 127/2013 i.d.g.F., beträgt nach dem Gutachten der Amtssachverständigen für Emissionsschutz 287,4 MW (vgl. Punkt A) X.).

Das Werksgelände in der Puchstraße 51, 8020 Graz, umfasst mehrere Grundstücke und ist allseitig eingezäunt.

Für das Fernwärmeheizkraftwerk Graz liegen nach Angabe der Projektwerberin (vgl. Seite 7ff der Projektdarstellung) folgende behördliche Bewilligungen vor:

WIDMUNGS-
BEWILLIGUNGEN

1	Magistrat Graz - Baurechtsamt GZ.: A 17-1622/1-1961	Bescheid - Widmungsbewilligung Puchstraße KG.V.Gries	21.07.1961
2	Magistrat Graz - Baurechtsamt GZ.: A 17-K-24.013/4-1981	Bescheid - Widmungsbewilligung KG V Gries	03.02.1982

BAU- U. BENÜTZUNGS-
BEWILLIGUNGEN

1	Bundesminister f. Verkehr u. Elektrizitätsw. Zl 57.042-IV/7/60	Bescheid - Errichtung FHKW Graz für notwendig erklärt	14.12.1960
2a	Magistrat Graz - Baurechtsamt GZ.: A 17-2298/1-1961	Verhandlungsschrift - Bauansuchen FHKW	17.10.1961
2b	Magistrat Graz - Baurechtsamt GZ.: A 17-2298/1-1961	Bescheid - Baubewilligung für Gesamtanlage	31.10.1961
3	Magistrat Graz - Baupolizeiamt GZ.: A 10/3-1548/8-1962	Bescheid - Baubewilligung für Betriebs- und Magazingebäude	17.04.1962
4a	Magistrat Graz – Straßen- und Brückenbauamt GZ.: A 10/1-256/1-1962	Verhandlungsschrift - Bauansuchen Errichtung einer Brücke über den Mühlgang	16.03.1962
4b	Magistrat Graz – Straßen- und Brückenbauamt GZ.: A 10/1-256/3-1962	Bescheid - Baubewilligung zur Errichtung einer Brücke über den Mühlgang	20.09.1962
5	Magistrat Graz - Baupolizeiamt GZ.: 10/3-3558/3-1962	Bescheid - Baubewilligung zur Errichtung für Schornstein, Ölbehälter, Kohleaufgabegosse	02.10.1962
6	Magistrat Graz - Baupolizeiamt GZ.: A 10/3-5262/2-1962	Bescheid - Baubewilligung für Selbstfahreraufzug	17.12.1962
7	Magistrat Graz - Baupolizeiamt GZ.: A 10/3-1291/2-1963	Bescheid - Baubewilligung zur Errichtung Pfortnerwohnhaus mit Fahrradständer	18.04.1963
8	Magistrat Graz – Straßen- und Brückenbauamt GZ.: A 10/1-323/1-1963	Bescheid - Bewilligung zur Inanspruchnahme öffentliches Gut (Lagergasse) f. d. Verlegung von Kabeln	07.06.1963

9	Magistrat Graz - Baupolizeiamt GZ.: A 10/3-2620/2-1963	Bescheid - Baubewilligung Aufstellung einer Dampfkesselanlage	12.09.1963
10	Magistrat Graz - Baupolizeiamt GZ.: A 10/3-1806/2-1963	Bescheid - Baubewilligung für Einbau eines Lastenaufzuges	17.09.1963
11	Magistrat Graz - Baupolizeiamt GZ.: A 10/3-531/4-1964	Bescheid - Benützungsbewilligung Selbstfahreraufzug (Bew.besch. v. 17.12.1962)	30.01.1964
12	Magistrat Graz - Baupolizeiamt GZ.: A 10/3-826/2-1964	Bescheid - Baubewilligung f. Sommerkesselhaus	20.02.1964
13	Magistrat Graz – Straßen- und Brückenbauamt GZ.: A 10/1-1197/3/1963	Bescheid - Baubewilligung zur Errichtung eines Rohr- und Kabelsteges über die Mur (Mur km 176,0)	20.02.1964
14	Magistrat Graz - Baupolizeiamt GZ.: A 10/3-1955/4-1964	Benützungsbewilligung für Lastenaufzug (Bew.besch. v. 17.09.1963)	20.04.1964
15	Magistrat Graz – Straßen- und Brückenbauamt GZ.: A 10/3-531/5-1964	Bescheid - Schlussüberprüfung zur Benützungsbewilligung für Selbstfahreraufzug (Benützungsbew. vom 30.1.1964)	12.06.1964
16	Magistrat Graz – Straßen- und Brückenbauamt GZ.: A 10/1-655/1-1964	Bescheid - Baubewilligung f. die Herstellung von 2 Einfahrten	16.06.1964
17	Magistrat Graz - Baupolizeiamt GZ.: A 10/3-5348/2-1964	Bescheid - Baubewilligung für den Zubau einer Stoßchlorieranlage zum Pumpenhaus	04.12.1964
18	Magistrat Graz - Baupolizeiamt GZ.: A 10/3-K II-2753-1967 Erloschen	Bescheid - Baubewilligung zur Errichtung eines Hochspannungshauses (Elektrofilter)	13.03.1967
19	Magistrat Graz - Baupolizeiamt GZ.: A 10/3 K II 910 a-c/ 1966	Benützungsbewilligung f. Gesamtanlage: Maschinenhaus, Zwischenbau, Kessel- und Pumpenhaus (30.10.1961); Betriebs- und Magazingebäude, Benzinabscheider (17.4.1962); Schornstein, Kohlenaufgabegosse, Ölbehälter, Entwässerung Kohlenlagerplatz (2.10.62); Pfortnerwohnhaus, Fahrradständer (18.4.63); Sommerkesselhaus (20.2.64);	27.06.1967

20	Magistrat Graz - Baupolizeiamt GZ.: A 10/3-KII 12186/74-1	Bescheid - Baubewilligung zur Errichtung eines Zubaus zum Lagergebäude	19.11.1974
21	Magistrat Graz - Baupolizeiamt GZ.: A 10/3-K II-12.186/1974-2	Benützungsbewilligung für Zubau zum Lagergebäude (Bew.besch. v. 19.11.1974)	23.02.1976
22	Magistrat Graz - Baupolizeiamt GZ.: A 10/3-KII 18.331/1980-1 Erloschen	Bescheid - Baubewilligung zur Errichtung einer Raupengarage mit Nebenräumen	03.12.1980
23	Magistrat Graz - Baupolizeiamt GZ.: A 10/3-KII-18.721/1981-1	Bescheid - Baubewilligung zur Errichtung eines Treibstofflagers	09.06.1981
24	Magistrat Graz - Baupolizeiamt GZ.: A 10/3-KII-19.231/1981-1	Bescheid - Baubewilligung zum Neubau einer Gasmessstation	17.11.1981
25	Magistrat Graz - Baupolizeiamt GZ.: A 10/3-K II-18.731/1981-1	Bescheid - Baubewilligung für Zubauten und Umbauten am Lagergebäude zur Errichtung v. Lagerräumlichkeiten und einer Schmiede	29.03.1982
26	Magistrat Graz - Baupolizeiamt GZ.: A 10/3-K II-19.457/1982-1	Bescheid - Bewilligung zum Abbruch zweier unbewohnter eingeschossiger Wohngebäude und eines Wirtschaftsgebäudes	14.04.1982
27	Magistrat Graz - Baupolizeiamt GZ.: A 10/3-KII-19.478/1982-1 Erloschen	Bescheid - Baubewilligung für die Errichtung eines Flugaschebunkers	17.05.1982
28	Magistrat Graz - Baupolizeiamt GZ.: A 10/3-KII 18.721/1981-2	Benützungsbewilligung für Treibstofflager (Bew.besch. v. 9.6.1981)	20.03.1984
29	Magistrat Graz - Baupolizeiamt GZ.: A 10/3-KII 19.231/1981-4	Benützungsbewilligung für Gasmessstation (Bew.besch. v. 17.11.1981)	16.07.1984
30	Magistrat Graz - Baupolizeiamt GZ.: A 10/3-KII-18.331/1980-4 Erloschen	Benützungsbewilligung für die Raupengarage mit Nebenräumen (Bew.besch. v. 3.12.1980)	28.08.1984
31	Magistrat Graz - Baupolizeiamt GZ.: A 10/3-KII-19.478/1982-3 Erloschen	Benützungsbewilligung für Flugaschebunker (Bew.besch. v. 17.5.1982)	28.08.1984
32	Magistrat Graz - Baupolizeiamt GZ.: A 10/3-KII-20.546/1983-1 Erloschen	Bescheid - Nachträgliche Baubewilligung für die Errichtung von 3 Kalksilos	03.09.1984

33	Magistrat Graz - Baupolizeiamt GZ.: A 10/3-KII-18.731/1981-4	Benützungsbewilligung f. Zu- und Umbauten am Lagergebäude (Lagerräume u. Schmiede) (Bew.besch. v. 29.3.1982)	24.09.1984
34	Magistrat Graz - Baurechtsamt GZ.: A 17-K-5.814/1990-3	Bescheid - Bewilligung zum Bau einer Erdgasdruckreduzierstation, Gebläsehalle, Klima- u. Technikräumen im Kesselhaus; Abbruch v. Schrägförderband, Kalksilo, E-Filter, Gasmessstation	29.08.1990
35	Magistrat Graz - Kanalbauamt GZ.: A 10/2 K-1010/1991-15	Bescheid - Auftrag zur Mängelbehebung an der Hauskanalanlage	17.05.1991
36	Magistrat Graz - Baupolizeiamt GZ.: A 10/3-KII-8813/1994-1	Bescheid - Baubewilligung für die Errichtung eines Zubaus zum bestehenden Betriebsgebäude	13.10.1994
37	Magistrat Graz - Baupolizeiamt GZ.: A 10/3-KII-7944/1993-1	Bescheid - Baubewilligung für die Errichtung eines 5.000 m ³ HEL Tanklagers und Nebenanlagen	20.12.1994
38	Magistrat Graz - Baurechtsamt GZ.: A 17 - C - 11.157/1995-1	Bescheid - Baubewilligung Biomasse Fernheizkraftwerk samt Nebenanlagen	26.09.1995
39	Magistrat Graz - Baupolizeiamt GZ.: A 10/3-KII-8813/1994-4	Benützungsbewilligung Betriebsgebäude-Zubau (Bew.besch. v. 13.10.1994)	27.02.1996
40	Magistrat Graz - Baupolizeiamt GZ.: A 10/3-K II-7944/1993-1	Benützungsbewilligung 5000 m ³ HEL Tanklager und Nebenanlagen (Bew.besch. v. 20.12.1994)	07.03.1997
41	Magistrat Graz - Baupolizeiamt GZ.: A 10/3-K II-3088/1990	Benützungsbewilligung Erdgasdruckreduzierstation, Gebläsehalle, Klima- und Technikräume im Kesselhaus (Bew.besch. v. 29.08.1990)	13.03.1997
42	Magistrat Graz - Baupolizeiamt GZ.: A 10/3-C-29158/2000-1	Bescheid - Baubewilligung - Errichtung eines ein-geschossigen Zubaus über der best. Raupengarage für einen Deionatbehälter	07.04.2000
43	Magistrat Graz - Finanzrechtsabteilung GZ.: A 8 R-K 278/2000-1	Bescheid - Bauabgabe für das Grundstück Puchstraße EZ 2397, KG Gries	25.04.2000

- | | | | |
|----|--|--|------------|
| 44 | Stadtsenat
GZ.: A 10/3-C-29158/2000-2

liegt der Projektwerberin nicht im
Volltext vor | Benützungsbewilligung Errichtung
eines eingeschossigen Zubaus
über der best. Raupengarage für
einen Deionatbehälter
(Bew.besch. v. 07.04.2000) | 28.08.2000 |
| 45 | Stadt Graz
Bau und Anlagenbehörde
GZ.: 025263/2005/0002 | Bescheid - Baubewilligung
Erneuerung von zwei Abgasfängen
beim Sommerkesselhaus | 22.11.2005 |

WASSERRECHTLICHE
BEWILLIGUNGEN

- | | | | |
|---|---|---|------------|
| 1 | Amt d. Steierm. Landesreg.
Abteilung 3
GZ.: 3-348 Ste 53/3-1962
Pkt. A erloschen | Befund - Wasserrechtl.
Bewilligung für die Errichtung des
Kohlenlagerplatzes und des
Ölbehälters | 04.09.1962 |
| 2 | Amt d. Steierm. Landesreg.
Abteilung 3
GZ.: 3-348 Ste 53/4-1962 | Bescheid - Wasserrechtl.
Bewilligung für die
Kühlwasserversorgung, Errichtung
eines Schachtbrunnens und eines
Mursteges | 08.09.1962 |
| 3 | Amt d. Steierm. Landesreg.
Abteilung 3
GZ.: 3-348 Ste 9/1-1963
Erloschen | Bescheid - Wasserrechtl.
Bewilligung für die Aschedeponie | 31.07.1963 |
| 4 | Amt d. Steierm. Landesreg.
Rechtsabt. 3
GZ.: 3-348 Ga 18/9-1965 | Bescheid - Wasserrechtl.
Bewilligung Abänderung
Nutzwasserversorgungsanlage f.
Kühlzwecke (Bew.besch. v.
08.09.1962) | 05.01.1966 |
| 5 | Amt d. Steierm. Landesreg.
Rechtsabt. 3
GZ.: 3-348 Ga 18/12-1966 | Bescheid - Wasserrechtl.
Überprüfung
Kühlwasserversorgung
(Nutzwasserentnahme a. d.
Mühlgang, Schachtbrunnen I u.
II), Mursteg
(Bew.besch. v. 08.09.1962) | 12.12.1966 |
| 6 | Amt d. Steierm. Landesreg.
Rechtsabt. 3
GZ.: 3-348 Ga 100/2-1968 | Bescheid - Wasserrechtl.
Überprüfung Kohlenlagerplatz u.
Öllagerung (Bew.besch. v.
04.09.1962), Wasserrechtl.
Bewilligung Lagerung
Dieseltreibstoff | 21.02.1969 |

7	Amt d. Steierm. Landesreg. Rechtsabt. 3 GZ.: 3-348 Ga 100/11-1974	Bescheid - Wasserrechtl. Bewilligung Kühlwasserrückleitung in den rechtsseitigen Mühlgang (Bew.besch. v. 04.09.1962 u. 21.02.1969)	26.06.1975
8	Amt d. Steierm. Landesreg. Rechtsabt. 3 GZ.: 3-348 Ga 100/10-1974	Bescheid - Wasserrechtl. Abänderung der Bedingungen und Anordnungen Kohlen- und Aschenlagerplatz	26.06.1975
9	Amt d. Steierm. Landesreg. GZ.: 3-348 Ga 100/13-1977	Bescheid - Wasserechtl. Bewilligung Stoßchlorierungsanlage Verlängerung der Chlorgehalte (Bew.besch. v. 26.06.1975)	26.01.1977
10	Amt d. Steierm. Landesreg. Rechtsabt. 3 GZ.: 3-348 Ste 57/3-1977	Bescheid - Wasserrechtl. Bewilligung Errichtung u. Betrieb eines Autowaschplatzes, Abwasserbeseitigung	16.05.1977
11	Amt d. Steierm. Landesreg. GZ.: LBD Ia 470/6 Ste 10/1-1977	Wasserbuchbescheid Abwassereinleitung in den rechtsseitigen Mühlgang	14.11.1977
12	Amt d. Steierm. Landesreg. Rechtsabt. 3 GZ.: 03-348 Ga 100/31-1981 Spruch I erloschen Spruch III erloschen	Bescheid - Wasserrechtl. Bewilligung Änderung Nutzwasserversorgungsanlage, Errichtung Tankstelle u. Raupengarage Erweiterung d. Kohlenlagerplatzes	17.08.1981
13	Amt d. Steierm. Landesreg. Rechtsabt. 3 GZ.: 3-33 Ga 100-83/44	Bescheid - Wasserrechtl. Bewilligung Aufstellung v. sechs mobilen Heizkesseln	30.08.1983
14	Amt d. Steierm. Landesreg. Rechtsabt. 3 GZ.: 03-33 Ste 6-83/33	Bescheid - Wasserrechtl. Bewilligung Ablagerung v. Asche aus dem FHKW Graz in der KG Lebern	10.10.1983
15	Amt d. Steierm. Landesreg. Rechtsabt. 3 GZ.: 03-33 Ga 100-84/49 Pkt. 2 erloschen Pkt. 4 erloschen	Bescheid - Wasserrechtl. Überprüfung Änderung Nutzwasservers., Errichtung Tankstelle und Raupengarage, Erweiterung Kohlelagerplatz, Aufstellung v. sechs mobilen Heizkesseln (Bew.besch. v. 17.08.1981 u. 30.08.1983)	15.10.1984

16	Amt d. Steierm. Landesreg. Rechtsabt. 3 GZ.: 03-33 Ga 100-84/50	Bescheid - Wasserrechtl. Bewilligung Verlängerung Kühlwasserrückleitung i.d. rechtsseitigen Mühlgang; Verl. d. Restchlorgehalte (Bew.besch. v. 26.06.1975 idF 26.01.1977)	15.10.1984
17	Amt d. Steierm. Landesreg. Rechtsabt. 3 GZ.: 03-33 Ste 6- 85/38	Bescheid - Wasserrechtl. Überprüfung Ablagerung v. Asche aus dem FHKW in der KG Lebern (Bew.besch. v. 10.10.1983)	11.01.1985
18	Amt d. Steierm. Landesreg. GZ.: LBD Ia 75 Ga 22-85	Wasserbuchbescheid Stoßchlorierungsanlage; Verlängerung d. befristeten Chlorgehalte	16.01.1985
19	Amt d. Steierm. Landesreg. Rechtsabt. 3 GZ.: 3-33 Ga 100-93/57	Bescheid - Wasserrechtl. Bewilligung Errichtung eines HEL Lagertanks	28.04.1993
20	Amt d. Steierm. Landesreg. Rechtsabt. 3 GZ.: 3-33 Ga 100-93/61	Bescheid - Wasserrechtl. Überprüfung HEL Lagertank (Bew.besch. v. 28.04.1993)	14.12.1993
21	Amt d. Steierm. Landesreg. Rechtsabt. 3 GZ.: 3-33.21 S 65-98/6	Verhandlungsschrift Anfallende Abwasseremissionen FHKW Graz	05.02.1998
<u>DAMPKESSEL-VO</u> <u>LRG-K und EG-K</u>			
1	Magistrat Graz - Baupolizeiamt GZ.: A 10/3-2620/2-1963	Bescheid - Baubewilligung Aufstellung einer Dampfkesselanlage (3 Steilrohr- Strahlungs-kessel)	12.09.1963
2	Magistrat Graz - Baupolizeiamt GZ.: A 10/3-2165/2-1964	Bescheid Genehmigung 2 ölbefeuerte Dampfkessel (Steamblocs)	20.04.1964
3	Magistrat Graz - Gewerbeamt GZ.: A 4-K 1155/w/1963/2 Aufgehoben v. BM/Wirtsch.	Bescheid - Antrag auf Sanierung von Dampfkesselanlagen - Genehmigung gem. § 12 LRG-K	22.05.1990
4	Magistrat Graz - Baupolizeiamt GZ.: A 10/3-K II - 8302/1971	Bescheid - Genehmigung Ölbefeuertes Dampfkessel – Steambloc 3	13.08.1990
5	Amt d. Steierm. Landesreg. Rechtsabt. 3 GZ.: 03-40 St 2-86/4	Bescheid - Berufung gegen Antrag auf Sanierung von Dampfkesselanlagen (Bew.besch. v. 22.05.1990)	14.08.1990

6	Bundesministerium f. Wirtsch. Angelegenheiten GZ.: 93301/48-IX/3/90	Bescheid - Berufung betreffend die Sanierung von Dampfkesselanlagen gem. § 12 LRG-K (Bew.besch.v. 22.05.1990, Berufung v. 14.8.1990)	10.06.1991
7	Verwaltungsgerichtshof Zl.: 92/04/0024	Beschluss - Beschwerde Rückweisung betr. Sanierung Dampfkesselanlagen	28.04.1992
8	Magistrat Graz – Bau- und Anlagenbehörde – Betriebsanlagenreferat	Änderungsanzeige Steambloc 1 und 2	04.08.2005
9	Stadt Graz – Bau- und Anlagenbehörde - Betriebsanlagenreferat GZ.: 22615/2005	Bescheid - Änderung der Betriebsanlage durch Tausch von Steambloc 1 u. 2 sowie Änderung des Kamins; Kenntnisnahme gemäß § 11 EG-K	03.02.2006
10	Stadt Graz – Bau- und Anlagenbehörde - Betriebsanlagenreferat	Bescheid - Änderung der Betriebsanlage durch Tausch von Steambloc 3; Kenntnisnahme gem. § 11 EG-K	02.02.2009
11	Stadt Graz – Bau- und Anlagenbehörde - Betriebsanlagenreferat GZ.: 14676/2006	Bescheid - Feststellung gem. § 22 EG-K FHKW Graz IPPC-Anlage	23.04.2009

GEWERBEBEHÖRDLICHE
GENEHMIGUNGEN

1	Magistrat Graz - Gewerbeamt GZ.: A 4-K 1155/1/1963/1	Bescheid Betriebsanlage – Genehmigung Aufstellung von 6 mobilen Heißwassercontainern (Dreizug-Einflammrohrkessel)	18.07.1983
2	Magistrat Graz – Gewerbeamt GZ.: A 4-K 1155/o/1963/2	Bescheid Errichtung einer Gasleitung von der Mülldeponie Köglerweg zum FHKW – Vorschreibung von Maßnahmen	03.10.1984
3	Magistrat Graz – Gewerbeamt GZ.: A 4- K 1155/p/1963/1	Bescheid Betriebsanlage – Genehmigung Errichtung einer Verdichterstation für Abgase von der Mülldeponie Köglerweg	05.10.1984
4	Magistrat Graz – Gewerbeamt GZ.: A 4-K 1155/p/1963/2	Bescheid - Betriebsbewilligung Verdichterstation für Abgase von der Mülldeponie Köglerweg (Bew.besch. v. 05.10.1984)	28.11.1985

ENERGIERECHTLICHE
BEWILLIGUNGEN und EZG

1	Amt d. Steierm. Landesreg. Abteilung 3 GZ.: 3-343 Stew 826/8-1962	Bescheid - Energierechtliche Genehmigung FHKW Graz	13.01.1962
2	Bundesministerium f. Handel u. Wiederaufbau Zl 135.183-III-16/64 Erloschen	Bescheid - Ansuchen um Ausnahmebewilligung für Elektrofilteranlagen im FHKW	25.09.1964
3	Amt d. Steierm. Landesreg. GZ.: 3-343 Stew 92/13-1967	Bescheid - Endbeschau Energierechtliche Genehmigung FHKW Graz (Bew.besch. v. 13.01.1962)	19.04.1967
4	Amt d. Steierm. Landesreg. Rechtsabt. 3 GZ.: 03-43.20-41/94-3	Verhandlungsschrift u. Bescheidausfertig. Bau- u. Betriebsbewillg. Umbau des Kühlwasserpumpenantriebes	03.02.1995
5	Lebensministerium Allg. Umweltpolitik Sektion V GZ.: BMLFUW- UW.1.3.2/0092-V/4/2005	Bescheid Zuteilung von Emissionszertifikaten für FHKW Graz Periode 2005-07	17.02.2005
6	Stadt Graz - Bau- u. Anlagenbehörde - Betriebsanlagenreferat GZ.: 65181/2004	Bescheid Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen gem. § 4 EZG	08.03.2005
7	Lebensministerium Allg. Umweltpolitik Sektion V GZ.: BMLFUW- UW.1.3.2/0060-V/4/2008	Bescheid Zuteilung von Emissionszertifikaten für FHKW Graz Periode 2008-12	20.01.2008
8	Stadt Graz - Bau- u. Anlagenbehörde - Betriebsanlagenreferat GZ.: 65181/2004	Verhandlungsschrift Überprüfung Überwachungskonzept gem. § 4 und 6 ÜBPV 2007	03.03.2008
9	Stadt Graz - Bau und Anlagenbehörde - Betriebsanlagenreferat GZ.: 031325/2008	Bescheid - Anpassung Überwachungskonzept: Änderungsgenehmigung CO ₂ - Monitoringkonzept 2013	12.11.2013
10	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft GZ.: BMLFUW- UW.1.3.2/0036-V/4/2014	Bescheid - Zuteilung Emissionszertifikate für FHKW Graz Periode 2013-20	20.01.2014

II. Vom Werksgelände in der Puchstraße 51, 8020 Graz, gehen die für die Versorgung des Stadtgebietes von Graz zur Verfügung stehenden Fernwärmehauptleitungen (Ost, Nord, West und Süd-West) ab und ist dieser Standort auch Endpunkt der vom Kraftwerkspark am Standort Mellach und Neudorf-Werndorf nach Graz führenden Fernwärmetransportleitung.

III. Die Projektwerberin plant auf dem Werksgelände in der Puchstraße 51 eine Fernwärmezentrale (im Folgenden „Fernwärmezentrale Graz“ genannt) zu errichten. Die Errichtung und der Betrieb der Fernwärmezentrale Graz wurden bereits gewerbe- und wasserrechtlich bewilligt, die bau- und eisenbahnrechtlichen Bewilligungen liegen noch nicht vor. Die Errichtung soll in den Jahren 2015/16, die Inbetriebnahme in den Jahren 2016/17 erfolgen.

IV. Das Vorhaben der Energie Steiermark Wärme GmbH „Ausfallsreserve Puchstraße“ umfasst die Errichtung eines Kesselhauses für 5 – 6 erdgasbefeuerte Heißwasserkesselanlagen mit einer Gesamtbrennstoffwärmeleistung von 195 MW auf dem Werksgelände in der Puchstraße 51, 8020 Graz. Die Anlage soll östlich des Fernwärmeheizkraftwerkes Graz auf Gst. Nr. 1927/2, KG Gries, errichtet werden. Das Fernwärmeheizkraftwerk Graz befindet sich auf dem benachbarten Gst. Nr. 1918/1, KG Gries. Die erzeugte Wärme soll über die geplante Fernwärmezentrale Graz in das bestehende Fernwärmenetz eingespeist werden.

Das vorhabensgegenständliche Gst. Nr. 1927/2, KG Gries, liegt im weiteren Schongebiet des Grundwasserwerkes Graz-Feldkirchen (Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 25. Jänner 1962 zum Schutze des Grundwasserwerkes Graz-Feldkirchen, BGBl. Nr. 41/1962).

Der Zweck dieses Vorhabens wird wie folgt definiert:

- Schaffung von zusätzlichen Kapazitäten zur Abdeckung des durch den stetigen Ausbau des Fernwärmenetzes im Großraum Graz verursachten Fernwärmebedarfes,
- Gewährleistung der Versorgungssicherheit für den Fall des Anlagenstillstandes der bestehenden Kraftwerke der Verbund Thermal Power am Standort Mellach und Neudorf-Werndorf sowie der Fernwärmeheizkraftwerke Graz und Thondorf,
- teilweise Substitution des Fernwärmeheizkraftwerkes Graz.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Komponenten:

- Kesselhaus mit Kopfbauwerk
- 5 Heißwasserkesselanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von je 39 MW oder 6 Heißwasserkesselanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von je 32,5 MW (abhängig vom Lieferanten bzw. Kesseltyp)
- Krananlage im Kesselhaus
- 2 bis 3 Kaminanlagen mit einer Höhe von je 75m (abhängig von der Zahl der aufgestellten Heißwasserkessel)
- Erdgasübergabestation und Anbindung an das Erdgasnetz
- Hydraulische Anbindung an die Fernwärmezentrale Graz
- 20-kV-Eigenbedarfsversorgung
- Leittechnische Anbindung an das Fernwärmeheizkraftwerk Graz und die Fernwärmezentrale Graz
- Außenanlagen (befestigte Verkehrsflächen)
- Anbindung an das Löschwassersystem.

Die Erdgasversorgung der gegenständlichen Anlage erfolgt aus einer bestehenden, im Eigentum der Energienetze Steiermark GmbH stehenden, am Werksgelände (Gst. Nr. 1938/4, KG Gries) verlaufenden Hochdruckleitung. Über einen bestehenden Abzweig wird Erdgas aus dieser Leitung in die neu zu errichtende Reduzierstation, die im Kopfbauwerk des gegenständlichen Heizkraftwerkes situiert ist, und von dort zu den Brennern der Kesselanlagen geleitet.

Die Zufahrt zur verfahrensgegenständlichen Anlage erfolgt über die bestehende Betriebseinfahrt des Fernwärmeheizkraftwerkes Graz. Zum Fernwärmeheizkraftwerk Graz und zur Fernwärmezentrale Graz werden Telekommunikationsleitungen sowie interne Daten- und Steuerleitungen verlegt. Die Löschwasserversorgung wird durch eine Erweiterung des Löschwassersystems des Fernwärmeheizkraftwerkes Graz oder der Fernwärmezentrale Graz sichergestellt.

Das Fernwärmeheizkraftwerk Graz und die Ausfallsreserve Puchstraße sollen von der gleichen Betriebsmannschaft bedient werden.

Die Projektwerberin beabsichtigt primär den Wärmebezug aus den bestehenden Kraftwerken der Verbund Thermal Power an den Standorten Mellach und Neudorf-Werndorf sowie aus dem Fernheizkraftwerk Thondorf. Sofern jedoch der kundenseitige Wärmebedarf durch diese Anlagen nicht mehr bzw. nicht mehr ausreichend gedeckt werden kann, soll die Wärmeaufbringung folgendermaßen erfolgen.

Unter der Annahme eines Anstieges des Wärmeaufbringungsbedarfes um 35% gegenüber dem Ist-Stand durch Ausbau des Fernwärmenetzes und dem Ausfall des Wärmebezuges aus den Kraftwerken Mellach und Neudorf-Werndorf soll ein Parallelbetrieb des Fernwärmeheizkraftwerkes Graz und der Ausfallsreserve Puchstraße mit maximaler Konsensleistung in der Kernheizperiode von Anfang Dezember bis Mitte März sowie eine Substitution des Fernwärmeheizkraftwerkes Graz durch die Ausfallsreserve Puchstraße außerhalb der Kernheizperiode von Mitte März bis Ende November erfolgen. Dieses Szenario liegt der Beurteilung der Emissionen der verfahrensgegenständlichen Anlage zugrunde.

Bezüglich einer detaillierten Projektbeschreibung wird auf die Projektdarstellung vom 7. Juli 2014 verwiesen.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung:

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß Anhang 1 Z 4 lit. a) Spalte 1 UVP-G 2000 sind thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 200 MW UVP-pflichtig.

IV. Gemäß Anhang 1 Z 4 lit. c) Spalte 3 UVP-G 2000 sind thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 100 MW UVP-pflichtig.

Gemäß § 1 Z 6 lit. a) der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. II Nr. 483/2008, ist das Stadtgebiet von Graz ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie D hinsichtlich Stickstoffdioxid und PM₁₀.

V. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Nach der Spruchpraxis des Umweltsenates (vgl. US 27.05.2002, US 7B/2001/10-18) ist in Bezug auf ein bestehendes Vorhaben und ein Neuvorhaben dann von einem einheitlichen Vorhaben im Sinne des UVP-G 2000 auszugehen, wenn der Betrieb beider Vorhaben auf demselben Grundstück im Rahmen einer einheitlichen Bewirtschaftung erfolgen soll, insbesondere wenn es sich um denselben Wirtschaftstyp und eine ähnliche Bau- und Funktionssystematik handelt. *„Der Grundsatz der Einheit der Anlage gilt nämlich im UVP-Regime in noch weiterem Umfang als im sonstigen Anlagenrecht (vgl. US 30.09.2013, US 1A/2013/10-15).“* Im Falle der Mitbenützung infrastruktureller Gegebenheiten ist ein technischer Zusammenhang zwischen der Erweiterung und dem Bestand gegeben (vgl. US 30.09.2013, US 1A/2013/10-15).

„Bezüglich der Abgrenzung zwischen neuen Vorhaben und Änderungen bestehender Anlagen bzw. Eingriffen ist eine umfassende Beurteilung des Zusammenhanges zwischen der bestehenden Anlage und dem neuen Projekt anzustellen. Wären sie im Fall einer gemeinsamen Neuplanung als ein einziges Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 2 anzusehen, so ist das neue Projekt als Änderung der bestehenden Anlage bzw. des bestehenden Eingriffes zu qualifizieren. Bei geplanter gemeinsamer, einheitlicher Bewirtschaftung einer bestehenden und einer neu hinzukommenden Anlage ist von einem einheitlichen räumlichen und sachlichen Zusammenhang und damit von einer Projektänderung und keiner Neugenehmigung auszugehen. (Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, Verlag Österreich, 2010, Seite 95f)“

Im Sinne der in den vorstehenden Absätzen zitierten Spruchpraxis und Literatur ist zu prüfen, ob das Vorhaben „Ausfallsreserve Puchstraße“ als Neuvorhaben oder als Änderung des bestehenden Vorhabens „Fernwärmeheizkraftwerk Graz“ zu beurteilen ist.

Beide Fernwärmeheizkraftwerke werden von der Energie Steiermark Wärme GmbH betrieben (vgl. Punkt B) I. und IV.).

Das Kraftwerk „Ausfallsreserve Puchstraße“ soll zwar nicht auf demselben Grundstück errichtet werden, auf dem sich das Fernwärmeheizkraftwerk Graz befindet, sondern auf einem angrenzenden Grundstück, beide Vorhaben befinden sich jedoch auf dem allseitig eingezäunten Werksgelände in der Puchstraße 51, 8020 Graz (vgl. Punkt B) I. und IV.), sodass das Vorliegen eines räumlichen Zusammenhangs zwischen den beiden Vorhaben zu bejahen ist.

Beide Vorhaben dienen demselben wirtschaftlichen Zweck, der Fernwärmeversorgung des Großraumes Graz (vgl. Punkt B) I. und IV.). Es soll eine einheitliche Bewirtschaftung beider Kraftwerke erfolgen, die Betriebsmannschaft ist ident, es gibt eine gemeinsame Zufahrt und die beiden Vorhaben sind durch Telekommunikationsleitungen sowie interne Daten- und Steuerleitungen verbunden (vgl. Punkt B) IV.). Den Betrieb der beiden Kraftwerke betreffend ist geplant, das Fernwärmeheizkraftwerk Graz und die Ausfallsreserve Puchstraße mit maximaler Konsensleistung in der Kernheizperiode von Anfang Dezember bis Mitte März parallel zu betreiben und das Fernwärmeheizkraftwerk Graz durch die verfahrensgegenständliche Anlage außerhalb der Kernheizperiode von Mitte März bis Ende November zu substituieren (vgl. Punkt B) IV.). Auf Grund der Betreiberidentität, des identen Betriebszweckes, der einheitlichen Bewirtschaftung und dem zeitlich abgestimmten Betrieb der beiden Kraftwerke (Parallelbetrieb in der Kernheizperiode; Substitution des Fernwärmeheizkraftwerkes Graz durch die Ausfallsreserve Puchstraße außerhalb der Kernheizperiode) ist auch ein sachlicher Zusammenhang zwischen diesen Vorhaben als gegeben anzusehen.

Auf Grund des vorliegenden räumlichen und sachlichen Zusammenhangs zwischen dem bestehenden Vorhaben und dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben ist daher von einem einheitlichen Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 auszugehen. Beim verfahrensgegenständlichen Vorhaben handelt es sich somit um ein nach § 3a UVP-G 2000 zu beurteilendes Änderungsvorhaben.

Festgestellt wird, dass die Fernwärmezentrale Graz (vgl. Punkt B) III.) kein Vorhabensbestandteil ist.

„Der Änderungstatbestand setzt voraus, dass das zu ändernde Vorhaben rechtskräftig genehmigt ist. Ein Vorhaben, das mangels Vorliegen sämtlicher dafür erforderlicher rechtskräftiger Genehmigungen noch nicht durchgeführt werden darf, ist als neues Vorhaben und nicht als Änderung eines bestehenden Vorhabens zu werten. (Schmelz/Schwarzer, UVP-G – Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, Manz Verlag, Wien 2011, Rz 18 zu § 3a)“

Das Fernwärmeheizkraftwerk Graz ist als rechtskräftig genehmigt anzusehen. Diesbezüglich wird auf die Auflistung der vorhandenen Genehmigungen bzw. erfolgten Anzeigen unter Punkt B) I. sowie auf die Stellungnahmen der mitwirkenden Behörden (vgl. Punkt A) V., VI., VII. und XV.) verwiesen.

VI. Gemäß § 2 Abs. 5 UVP-G 2000 ist Kapazität die genehmigte oder beantragte Größe oder Leistung eines Vorhabens, die bei Angabe eines Schwellenwertes im Anhang 1 in der dort angegebenen Einheit gemessen wird.

VII. Gemäß § 3a Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 sind Änderungen von Vorhaben, die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen.

Der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 4 lit. a) Spalte 1 UVP-G 2000 beträgt 200 MW.

Das gegenständliche Vorhaben beinhaltet eine Kapazitätserweiterung um 195 MW. Der Tatbestand des § 3a Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 in Verbindung mit Anhang 1 Z 4 lit. a) Spalte 1 UVP-G 2000 wird somit nicht verwirklicht.

VIII. Gemäß § 3a Abs. 2 UVP-G 2000 ist für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder
2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

Gemäß § 3a Abs. 5 UVP-G 2000 ist, soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

In den letzten 5 Jahren wurden keine Kapazitätserweiterungen genehmigt (vgl. die Auflistung der Bewilligungen unter Punkt B) I.).

Der Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 4 lit. a) Spalte 1 UVP-G 2000 (Brennstoffwärmeleistung von 200 MW) wird durch die bestehende Anlage - diese weist nach den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen der Amtssachverständigen für Emissionsschutz (vgl. Punkt A) X.) eine Gesamtbrennstoffwärmeleistung von 287,40 MW auf - bereits überschritten und durch die Änderung - die Kapazität wird um 195 MW erhöht - erfolgt eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% des maßgeblichen Schwellenwertes.

Die Behörde hat daher im Einzelfall festzustellen, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist. Schutzgüter gemäß dieser Bestimmung sind Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Sach- und Kulturgüter.

Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde gemäß § 3a Abs. 4 UVP-G 2000 die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 ist anzuwenden (§ 3a Abs. 4 UVP-G 2000).

Die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 angeführten Kriterien sind:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

Zur Klärung der Frage, ob durch das gegenständliche Änderungsvorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist, wurden Gutachten aus den Fachbereichen Hydrogeologie, Naturschutz, Landschaftsgestaltung, Schallschutz, Luftreinhaltung und Umweltmedizin eingeholt.

Die Amtssachverständigen kommen in ihren Gutachten zu folgenden Ergebnissen.

Der Amtssachverständige für Hydrogeologie trifft auf der Grundlage der eingereichten Projektunterlagen die Feststellungen, dass das Vorhaben keinen Eingriff in den Grundwasserhaushalt vorsieht, keine für das Grundwasser nachteiligen Stoffe abgelagert werden und die Entsorgung der Oberflächenwässer gemäß den Vorgaben der ‚Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser‘ erfolgt und zieht daraus den gutachterlichen Schluss, dass durch das gegenständliche Änderungsvorhaben keine erheblichen schädlichen, belästigenden und belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten sind (vgl. Punkt A) VIII.).

Auf der Grundlage der vorgelegten Projektunterlagen stellt der Amtssachverständige für Naturschutz Folgendes fest. Das gegenständliche Vorhaben liegt im Siedlungsraum von Graz und dem industriell genutzten Umfeld. Das vorhabensgegenständliche Grundstück und das nähere Umfeld sind durch keine naturräumlich wertvollen Strukturen oder ökologisch wertvollen Biototypen ausgezeichnet. Es sind keine Schutzgebiete nach dem NschG 1976 i.d.g.F. zu diesem Umfeld ausgewiesen und Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsteile sowie ausgewiesene Biotope sind ebenfalls nicht betroffen. Aus diesen Feststellungen zieht er den gutachterlichen Schluss, dass durch das gegenständliche Vorhaben keine erheblichen schädlichen, belästigenden und belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume zu erwarten sind (vgl. Punkt A) XII.).

Der Amtssachverständige für Landschaftsgestaltung trifft auf Basis der eingereichten Projektunterlagen folgende Feststellungen. Das vorhabensgegenständliche Grundstück liegt im Industrie- und Gewerbegebiet J1 mit Zweckbestimmung „Fernheizkraftwerk“. Die farbige Gestaltung der Kamine, des Kesselhauses und des Kopfbauwerkes orientiert sich weitestgehend am Bestand. Aus diesen Feststellungen zieht er den Schluss, dass durch die Realisierung des gegenständlichen Vorhabens keine

erheblichen schädlichen, belästigenden und belastenden Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu erwarten sind (vgl. Punkt A) XIV.).

Der Amtssachverständige für Schallschutz kommt in seinem Gutachten (vgl. Punkt A) XI.) zum Ergebnis, dass durch das gegenständliche Projekt keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-Gesetz 2000 zu erwarten sind. Gegenstand des Gutachtens sind die Auswirkungen der relevanten Schallemissionen aus dem Heizkraftwerk in der Bau- und Betriebsphase auf die nächsten Wohngebiete, die sich westlich entlang der Puchstraße und östlich entlang der Mur befinden. Für die Bauphase ergibt sich aus den vorgelegten Messergebnissen und Berechnungen, dass die höchsten Schallemissionen in den ersten 2 Monaten des Baubeginns gegeben sind, wobei 2 Wohnobjekte (IP1 und IP3) betroffen sind, für welche ein $L_{A,eq}$ über 13 Stunden von 58 bzw. 52 dB über die ersten 2 Monate erwartet wird. Hinsichtlich der Betriebsphase kommt der Amtssachverständige zum Ergebnis, dass ausschließlich am Immissionspunkt IP1, Wohnhaus Lagergasse 246, der Basispegel um maximal 1,6 dB angehoben wird, an allen anderen umliegenden beurteilten Wohnobjekten hingegen die Veränderung des Basispegels unter 1 dB liegt. Pegelunterschiede von 1 dB sind nach den Ausführungen des Amtssachverständigen praktisch nicht wahrnehmbar und auch messtechnisch nicht eindeutig zu erfassen. Die Veränderung am Immissionspunkt 1 im Bereich des Basispegels um 1,6 dB liegt an der Schwelle der subjektiven Wahrnehmbarkeit bzw. messtechnisch erfassbaren Veränderungen. Das Widmungsmaß für ein Industriegebiet 1 von 40 dB wird nach den Ausführungen des Amtssachverständigen dennoch weit unterschritten.

Aus dem Gutachten des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung (vgl. Punkt A) IX.) ergibt sich, dass bei Umsetzung des gegenständlichen Vorhabens nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft/Mensch zu rechnen ist. Durch das gegenständliche Änderungsvorhaben sind nach den Ausführungen des Amtssachverständigen im Bereich der nächsten Wohnnachbarn für die Schadstoffe NO_2 und PM_{10} zwar Zusatzbelastungen zu erwarten, diese können jedoch als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes bewertet werden. Die höchsten projektbedingten Immissionsbeiträge treten bei den im Süden gelegenen Wohnnachbarn im Bereich Laubgasse/Tiergartenweg auf. Die berechneten Zusatzbelastungen bei den Wohnanrainern überschreiten eine Konzentration von $0,4 \mu\text{g}/\text{m}^3$ als Jahresmittelwert nicht und sind damit gerade noch als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes zu bewerten. Für den maximalen NO_2 -Halbstundenmittelwert ist unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der berechneten Zusatzbelastung eine Überschreitung des Grenzwertes von $200 \mu\text{g}/\text{m}^3$ auf Grund projektbedingter Emissionen nicht zu erwarten. Da der eingesetzte Brennstoff Erdgas weitgehend staubfrei ist, sind die Partikelemissionen praktisch zu vernachlässigen. Der PM_{10} -Immissionsbeitrag stellt kein Problem hinsichtlich der projektbedingten Zusatzbelastungen dar. Die Auswertung erfolgt auf Grund des maximalen Tagesmittelwertes (bewertet als äquivalenter Jahresmittelwert). Auf Grund des Rechenwertes einer Staubemission ergeben sich maximale PM_{10} -Zusatzbelastungen von $0,01 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel. Die Schwelle der Irrelevanz liegt bei $0,28 \mu\text{g}/\text{m}^3$. Damit ist auch für PM_{10} festzustellen, dass der Beitrag der Ausfallsreserve Puchstraße als irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes zu bewerten ist.

Die Amtssachverständige für Umweltmedizin (vgl. das Gutachten unter Punkt A) XVI.) stellt auf Basis der Gutachten der Amtssachverständigen für Luftreinhaltung und Schallschutz, der Schalltechnischen Untersuchung der Müller-BBM Austria GmbH vom 10. Juli 2014 (vgl. Punkt A) I.) sowie medizinischer Beurteilungsgrundlagen Folgendes fest. Hinsichtlich der Luftschadstoffimmissionen wird die Feststellung getroffen, dass aufgrund der projektbedingten Emissionen eine Überschreitung des Grenzwertes von $200 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für den maximalen NO_2 -Halbstundenmittelwert nicht zu erwarten ist und sich für PM_{10} maximale Zusatzbelastungen von $0,01 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel (Schwelle der Irrelevanz liegt bei $0,28 \mu\text{g}/\text{m}^3$) ergeben. Daraus wird der gutachterliche Schluss gezogen, dass durch die hinsichtlich der Luftschadstoffe NO_2 und PM_{10} zu erwartenden Zusatzbelastungen nicht mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Anrainer zu rechnen ist. Hinsichtlich der Schallimmissionen kommt die Amtssachverständige zum Ergebnis, dass erhebliche

schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt mit Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Zur Frage der Schlüssigkeit, Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit der eingeholten Gutachten ist Folgendes auszuführen. Die in den Gutachten getroffenen Tatsachenfeststellungen basieren auf den eingereichten Projektunterlagen (vgl. die Auflistung unter Punkt A I.). Diese Unterlagen wurden von den Amtssachverständigen als plausibel und für eine Beurteilung ausreichend bewertet (vgl. Punkt A VIII., IX., XI., XII., XIV. und XVI.). Das Gutachten der Amtssachverständigen für Umweltmedizin basiert neben den Projektunterlagen auf den Gutachten der Amtssachverständigen für Schallschutz und Luftreinhaltung. Die für die gutachterlichen Schlussfolgerungen maßgeblichen Gründe werden dargelegt, die Begründungen sind nachvollziehbar. Die vorliegenden Gutachten erfüllen die vom Verwaltungsgerichtshof an Gutachten gestellten Anforderungen hinsichtlich Schlüssigkeit, Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit (vgl. z.B. VwGH 6.5.1980, 1217, 1306/79; 2.6.1992, 89/07/0080; 4.4.2003, 2001/06/0115, 0118) und werden daher der Entscheidung zugrunde gelegt.

Aus den vorliegenden Gutachten ergibt sich, dass durch das gegenständliche Änderungsvorhaben mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

Der Tatbestand des Anhanges 1 Z 4 lit. a) Spalte 1 in Verbindung mit § 3a Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000 wird somit nicht verwirklicht.

Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

IX. Zum Tatbestand des Anhanges 1 Z 4 lit. c) Spalte 3 in Verbindung mit § 3a Abs. 3 Z 1 UVP-G 2000 ist Folgendes auszuführen.

Der festgelegte Schwellenwert von 100 MW Brennstoffwärmeleistung wird bereits durch die bestehende Anlage überschritten und durch die Änderung erfolgt eine Kapazitätsausweitung um mehr als 50% des Schwellenwertes, sodass die Behörde im Einzelfall festzustellen hat, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen ist.

Gemäß § 3a Abs. 4 UVP-G 2000 hat die Behörde die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 angeführten Kriterien zu berücksichtigen.

Gemäß § 3 Abs. 4 Z 3 UVP-G 2000 beschränkt sich bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 die Einzelfallprüfung auf die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet (hier: belastetes Gebiet Luft hinsichtlich Stickstoffdioxid und PM₁₀; vgl. § 1 Z 6 lit. a) der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. II Nr. 483/2008).

Diese Prüfung ist bereits im Rahmen der Einzelfallprüfung gemäß Anhang 1 Z 4 lit. a) Spalte 1 in Verbindung mit § 3a Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000 erfolgt und hat ergeben, dass eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, nicht zu erwarten ist (vgl. die Gutachten der Amtssachverständigen für Luftreinhaltung und Umweltmedizin unter Punkt A) IX. und XVI.). Somit wird auch dieser Tatbestand nicht verwirklicht.

X. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**.

Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 14,30, für Beilagen zum Antrag je € 3,90 pro Bogen, maximal aber € 21,80 pro Beilage zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Beschwerde zugestellt wird.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Ergeht an:

1. Energie Steiermark Wärme GmbH, Leonhardgürtel 10, 8010 Graz, als Projektwerberin,
unter Anschluss eines Erlagscheines und des vidierten Plansatzes IV
2. Stadt Graz, Hauptplatz 1, 8010 Graz, als Standortgemeinde
3. Abteilung 13, z.H. Frau MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltsachverständige

Ergeht nachrichtlich an:

4. Magistrat Graz, Bau- und Anlagenbehörde, Europaplatz 20, 8011 Graz, als mitwirkende Behörde nach der GewO 1994, dem EG-K 2013 und dem Stmk. BauG,
5. Abteilung 13, z.H. Herrn Dr. Thomas Weihs, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als mitwirkende Behörde nach dem WRG 1959
6. Abteilung 14, Wartingergasse 43, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan,

7. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at,
8. Abteilung 13, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel,
9. Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail).

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Abteilungsleiter:
i.V. Dr. Katharina Kanz